

Thomas Meier

Die «Kinder der Landstrasse» aus Graubünden

Daten, Stationen, Lebensläufe

Es ist bekannt, dass viele «Kinder der Landstrasse» aus dem Kanton Graubünden stammen, und so, wie manche meinen, Angehörige der jesischen Minderheit gäbe es nur in Graubünden, so wird mitunter die ganze Pro-Juventute-Aktion als eine eigentliche Bündner Angelegenheit betrachtet. Das ist falsch, auch wenn kein anderer Kanton mehr «Kinder der Landstrasse» aufzuweisen hat als eben Graubünden. Wie sehen nun aber die Verhältnisse wirklich aus, und wer sind die Bündner Mündel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», aus welchen Familien stammen sie, und welche Schicksale teilten sie?

Diese und weitere Fragen werden im Folgenden aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Wir sind heute in der Lage, zu vielen bislang offenen Fragen im Zusammenhang mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» verbindliche Antworten zu geben. In einem ersten Teil werden deshalb Zahlen und Fakten präsentiert, wobei das Hauptaugenmerk auf den «Kindern der Landstrasse» aus dem Bündnerland liegt. Danach werden hier die wichtigsten Stationen vorgestellt, die viele vom «Hilfswerk» betreute Bündner Kinder und Jugendliche durchlaufen mussten. Um die Schicksale hinter diesen eher nüchternen Fakten und Darstellungen wenigstens ansatzweise sichtbar zu machen, werden schliesslich Lebensläufe geschildert, wie sie aus den Akten hervorgehen.

Zahlen und Fakten zu den Bündner «Kindern der Landstrasse»

Für das Projekt «Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» (1926–1973)», das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 «Integration und Ausschluss» durchgeführt wurde, waren die «Hilfswerk»-Akten im Bundesarchiv erstmals über einen längeren Zeitraum zugänglich.¹ Dies erlaubte auch eine

quantitative Auswertung dieses umfangreichen, über 36 Laufmeter umfassenden Materials. Im Folgenden sollen die Graubünden betreffenden Forschungsergebnisse kurz präsentiert werden.

Anzahl und Herkunft der Bündner «Kinder der Landstrasse»

294 der insgesamt 586 «Kinder der Landstrasse» waren in Graubünden heimatberechtigt, und weitere 17 hatten eine Mutter, die aus einer Bündner Familie stammte. Über die Hälfte aller «Kinder der Landstrasse» hatte also Bündner Wurzeln. Das ist nun doch deutlich mehr als bisher angenommen.²

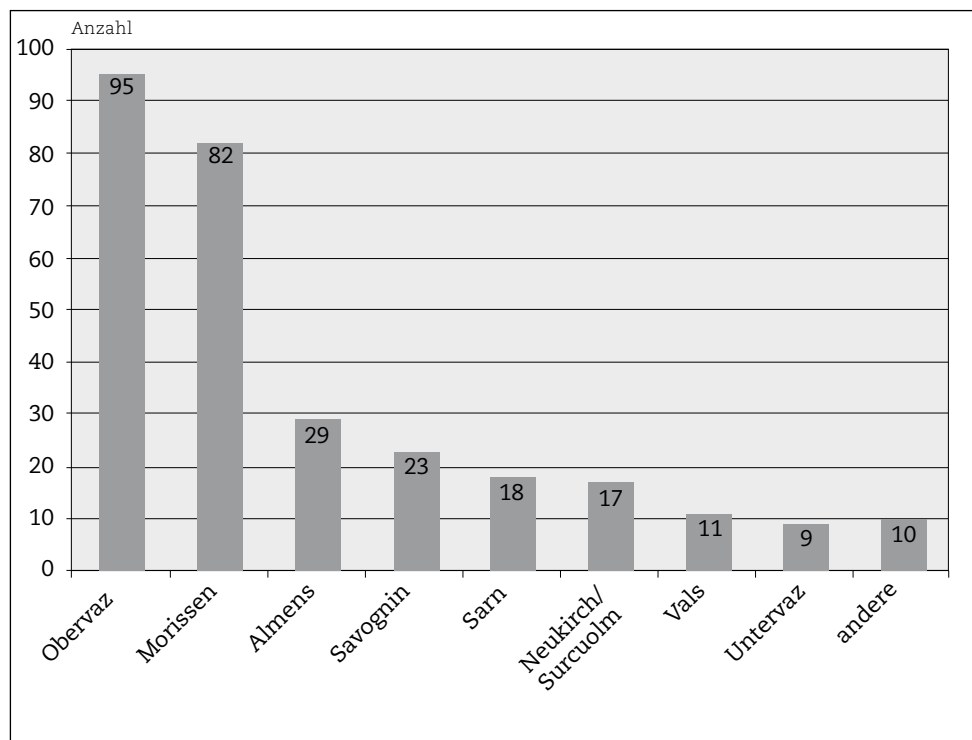
Die 153 Mädchen und 141 Knaben mit einem Bündner Heimatort kamen aus einigen wenigen Gemeinden. 177 oder 60 Prozent stammten allein aus den zwei Gemeinden Obervaz und Morissen. Mit grossem Abstand folgen Almens, Savognin, Sarn, Surcuolm, Vals und Untervaz (vgl. Abb. 1).

Über 70 Prozent der Bündner «Kinder der Landstrasse» entstammten sodann lediglich vier Familien beziehungsweise Personengruppen gleichen Namens sowie Heimatgemeinden, nämlich 84 Waser aus Morissen, 78 Moser aus Obervaz,³ 29 Mehr aus Almens und 23 Huber aus Savognin. Des Weiteren sind vertreten 17 Gruber aus Neukirch/Surcuolm, je 15 Kollegger aus Obervaz und Gemperle aus Sarn sowie 11 Stoffel aus Vals.

Die Pro-Juventute-Aktion konzentrierte sich letztlich also auf einige wenige Familien.⁴ Das erklärt auch die vielen Geschwister, die vom «Hilfswerk» betreut wurden: 245 oder 84 Prozent der Bündner «Kinder der Landstrasse» waren beziehungsweise sind verschwistert, weitere sind verschwägert, da die meisten betroffenen Familien verwandtschaftlich verbunden sind. Sodann sind – und das ist eine Besonderheit der Aktion «Kinder der Landstrasse» – auch mehrere Generationen ein und derselben Familie vertreten. Bei 39 ist schon die Mutter und/oder der Vater, bei einem sogar schon die Grossmutter «Hilfswerk»-Mündel gewesen.

Betreuungsverhältnis

Gemäss seiner Maxime, die betreffenden Kinder aus ihrem Milieu herauszunehmen und von ihren Eltern strikt zu trennen, bemühte sich der «Hilfswerk»-Leiter Alfred Siegfried stets darum, dass die zuständigen Vormundschaftsbehörden nicht bloss eine Wegnahme der Kinder nach Artikel 284 des Zivilgesetzbuches (aZGB) verfügten, sondern möglichst auch den Entzug der elterlichen Gewalt (aZGB, Art. 285). Nur in diesem Fall wurde eine Vormundschaft



errichtet, die für den Inhaber oder die Inhaberin mit sehr weitreichenden, eben elterlichen Kompetenzen verbunden war. Bei einer Beistandschaft waren diese beschränkt, indem die Rechte der leiblichen Eltern gerade nicht völlig beschnitten waren. Dieser Unterschied war Siegfried sehr bewusst, im Unterschied zu einzelnen Laienbehörden, die mitunter verwirrende Entschiede trafen.

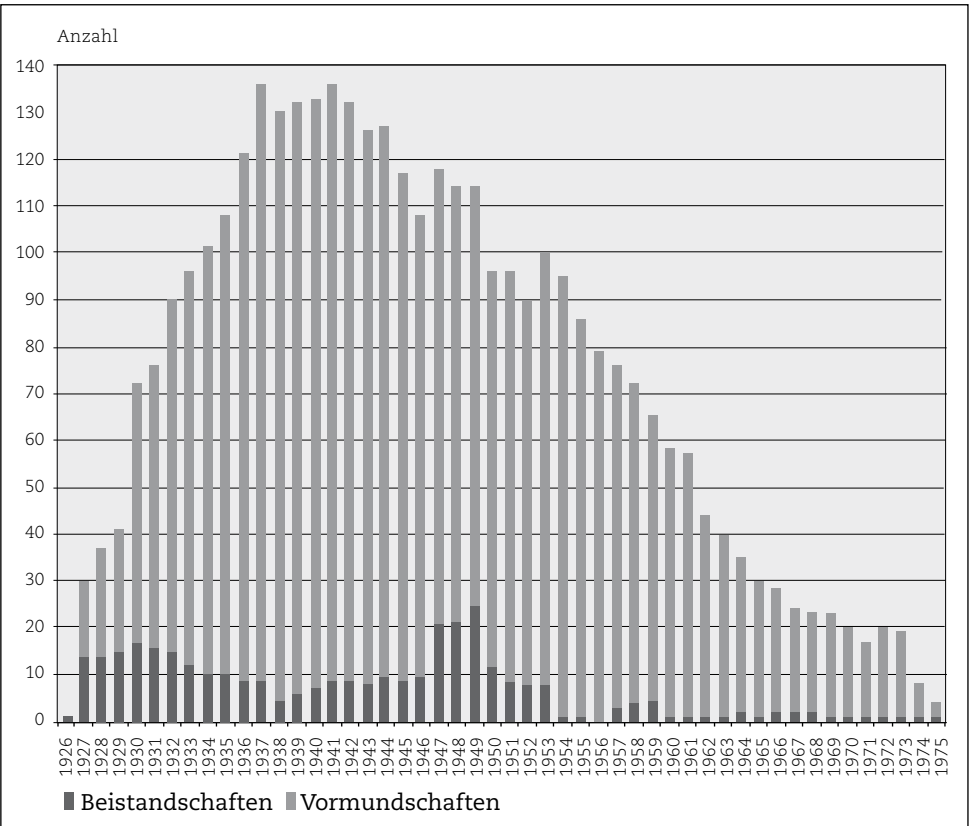
Die konkreten Fakten spiegeln die Präferenz des «Hilfswerks» sehr deutlich. So übten «Hilfswerk»-Mitarbeitende, allen voran Alfred Siegfried und seine Nachfolgerin Clara Reust, über 261 der 294 Bündner «Kinder der Landstrasse» eine Vormundschaft aus; in 2 Fällen nahm auch die «Hilfswerk»-Mitarbeiterin Luise Gyr vormundschaftliche Funktionen wahr.⁵ Nur in 10 Fällen blieb es bei einer Beistandschaft. 5 Kinder wurden beobachtet, ohne dass es zu einer eigentlichen Übernahme kam, und bei 17 Kindern nahm das «Hilfswerk» lediglich fürsorgerische Funktionen wahr. Es tat dies im Auftrag von Gemeindebehörden, so etwa auch der Zürcher Amtsvormundschaft, ferner etwa bei Kindern mit einer Behinderung, die später von der Pro Infirmis betreut wurden.⁶

36 Vormundschaften wurden von anderen Vormündern übernommen, und 102 Mündel wurden – in 9 Fällen nur vorübergehend – an andere Beistände oder Vormünder abgegeben. 49 Kinder wurden als Erwachsene von den heimatlichen Behörden weiterhin vormundschaftlich betreut.

Verteilung über die Zeit

Die erhobenen Daten erlauben auch erstmals einen Überblick über die genaue Anzahl und Verteilung von Vormundschaften und Beistandschaften, die Bündner «Kinder der Landstrasse» betrafen.

Die Abbildung zeigt recht eindrücklich, wie sich die Bündner «Kinder der Landstrasse» zwischen 1926 und 1975 verteilten. Die Kurve steigt zu Beginn steil an: Schon 1927, im zweiten Jahr seines Bestehens, standen 33 Bündner Kinder in der Obhut des «Hilfswerks». In den 1930er-Jahren erfolgt dann ein rasanter Anstieg, der 1937 im Spitzenwert von 136 gleichzeitig betreuten Bündner Kindern gipfelt. Bis 1942 liegt die Zahl der Bündner Fälle bei über 130 und geht dann – mit einigen «Ausschlägen» – kontinuierlich zurück: 1950 werden noch 96 Bündner Kinder «betreut», und 1959, als Alfred Siegfried die Leitung des «Hilfswerks» an Clara Reust abtritt, sind es noch 65. Danach sinkt die Zahl rasch unter 30. Bemerkenswert ist, dass gerade in den letzten Jahren des «Hilfswerks» die Mündel aus Graubünden deutlich mehr als die Hälfte ausmachen.



Die Abbildung zeigt auch, wie die mit weniger Kompetenzen verbundenen Beistandschaften rasch an Bedeutung verlieren.

Übernahmegrund, Übernahmealter, Betreuungsdauer, Betreuungsende

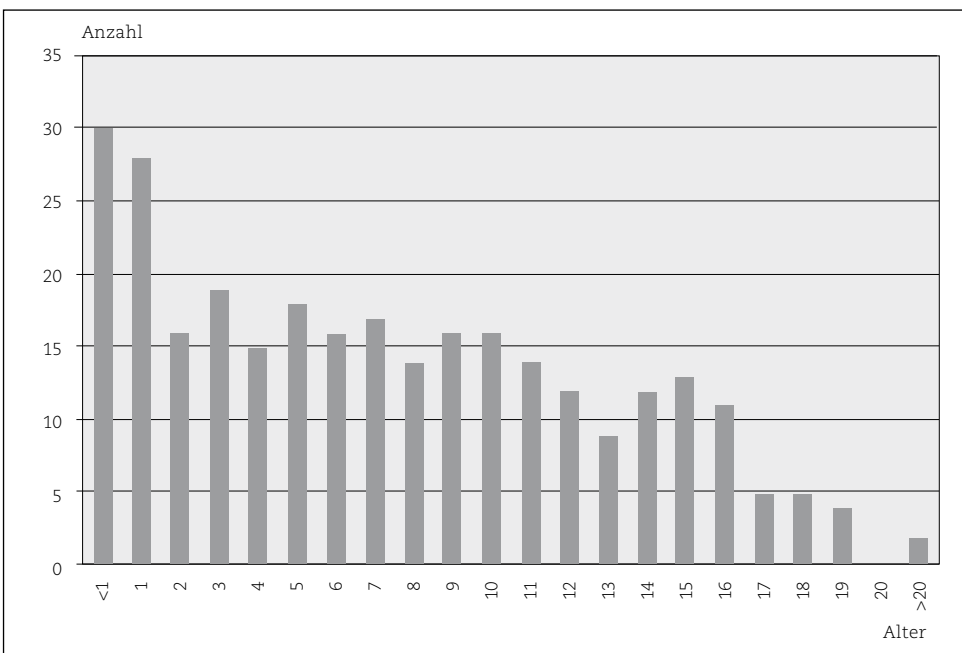
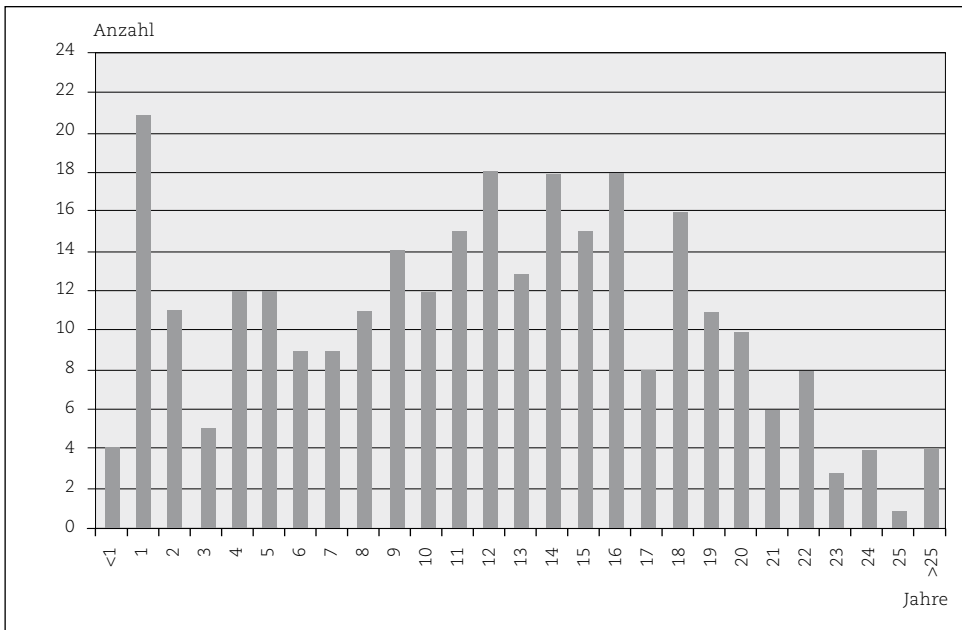
Da es deklariertes Ziel des «Hilfswerks» war, die «Vagantität» in der Schweiz zu beseitigen, hatte Alfred Siegfried vor allem Kinder der sogenannten Korber oder Kessler im Visier. Das war für ihn letztlich ausschlaggebend für eine Übernahme durch das «Hilfswerk», auch wenn in den entsprechenden behördlichen Verfügungen davon nicht die Rede war, weil «Vagantismus» kein hinreichender Grund für eine Kindswegnahme war. Bei den entsprechenden Begründungen hielt man sich an die im Zivilgesetzbuch aufgeführten Tatbestände. Das alte Zivilgesetzbuch sah drei Stufen des behördlichen Einschreitens vor: 1. «geeignete Vorkehrungen», 2. «Versorgung der Kinder» und 3. «Entziehung der elterlichen Gewalt». Im Einzelnen heisst es da: «Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.» (Art. 283 aZGB). Nach Artikel 284 aZGB soll ein Kind den Eltern weggenommen werden, wenn es «in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet» oder «verwahrlost» ist. Ein Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 aZGB) schliesslich ist auszusprechen, wenn «die Eltern nicht imstande [sind], die elterliche Gewalt auszuüben», wenn sie «selbst unter Vormundschaft» stehen oder wenn «sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht» haben.

In vielen Fällen wurden die genannten Tatbestände als Begründungen für Massnahmen verwendet. In fast zwei Dritteln aller Fälle wurden unhaltbare familiäre Verhältnisse als Grund für Kindswegnahmen oder den Entzug der elterlichen Gewalt angeführt. Ungefähr ein Drittel der Bündner «Kinder der Landstrasse» stammten aus sogenannten unvollständigen Familien, das heisst, sie waren entweder Halb- oder Vollwaisen (54 Fälle), Scheidungskinder (mindestens 5 Fälle) oder aber ausserehelich geboren (41 Fälle).⁷ Eine detaillierte Auswertung der Begründungen ist schwierig, weil in sehr vielen Fällen nur Auszüge aus den Entscheiden der Vormundschaftsbehörden vorhanden sind und in den Personendossiers meist nur die Ernennungsurkunden vorliegen. In der Tat ist es nicht einmal in jedem Fall eindeutig, ob – wenn überhaupt – eine Vormundschaft oder Beistandschaft vorlag. Siegfried bemühte sich öfters ohne Erfolg um eine Klärung der rechtlichen Verhältnisse, woran ihm viel lag.⁸

Die Bündner «Kinder der Landstrasse» waren bei der Übernahme durch das «Hilfswerk» im Durchschnitt über sieben Jahre alt. Die Verteilung in Abbildung 4 zeigt, dass zwar sehr viele Kinder schon im Säuglings- und Kleinkindalter den Eltern weggenommen wurden, eine ansehnliche Anzahl aber auch noch im schulpflichtigen Alter oder sogar erst als Schulentlassene unter den Einfluss des «Hilfswerks» geriet. Ein Grund dafür liegt darin, dass manchmal die ganze Kinderschar einer Familie gleichzeitig übernommen wurde. So wurden etwa 1936 einem Ehepaar die elterlichen Rechte über ihre zehn Kinder im Alter von zweieinhalb bis 14 Jahren entzogen und auf Alfred Siegfried als Vormund übertragen.⁹

Die späten Übernahmen wirkten sich natürlich je nachdem auf die Betreuungsdauer aus. Nichtsdestoweniger blieben die Bündner «Kinder der Landstrasse» durchschnittlich fast zwölf Jahre in der Obhut des «Hilfswerks». Bei jenen, die länger als zwei Jahre «betreut» wurden, liegt dieser Wert bereits über zwölf Jahren, und 36 waren sogar 20 Jahre und länger «Hilfswerk»-Mündel. Viele «Kinder der Landstrasse» wurden also bei Erreichen der Volljährigkeit weiterhin vom «Hilfswerk» beziehungsweise vom sogenannten Patronat für Jugendliche «betreut». Dieses war personell identisch mit dem «Hilfswerk» und nichts anderes als ein Etikett, das es erlaubte, auch Personen im Erwachsenenalter zu «betreuen». Dies entsprach den Intentionen Siegfrieds, der bei vielen eine sogenannte nachgehende Fürsorge für angezeigt hielt, die damals auch von namhaften Persönlichkeiten wie etwa Heinrich Hanselmann, dem ehemaligen Zentralsekretär und langjährigen Stiftungsrat der Pro Juventute sowie ersten Inhaber des Zürcher Lehrstuhls für Heilpädagogik, propagiert wurde.¹⁰ Der Zentralsekretär der Pro Juventute gab dagegen wiederholt die Weisung heraus, keine Vormundschaften über die Volljährigkeit hinaus weiterzuführen. So heisst es etwa im tagebuchartigen Wochenprotokoll von Zentralsekretär Otto Binder über eine Besprechung mit Alfred Siegfried: «Die Vormundschaften über Schützlinge, die das 20. Altersjahr überschritten haben, sollten womöglich nicht mehr durch PJ betreut werden.»¹¹

Dennoch blieben mehr als ein Drittel aller Bündner «Hilfswerk»-Mündel, nämlich 101, über das 21. Altersjahr hinaus bevormundet;¹² weitere 7 blieben verbeiständet. In 51 Fällen erfolgte die weitere Bevormundung aufgrund von Artikel 372 aZGB, also auf (angeblich) eigenen Wunsch. Aus den Akten wissen wir aber, dass die entsprechenden Unterschriften der Mündel oft nur unter massivem Druck zustande kamen. So heisst es einmal über eine renitente junge Frau: «Eine direkte Einvernahme durch die Vormundschaftsbehörde



Oberhalbstein ist nötig, da sie sich weigert. L. wird durch die Polizei in die Heimatgemeinde gebracht und einvernommen. Sie erklärt sich mit einer Weiterführung der Vormundschaft einverstanden [...].»¹³ Alfred Siegfried drohte Widerspenstigen mitunter offen mit psychiatrischen Gutachten.¹⁴ Bei den meisten der 27 Fälle,¹⁵ bei denen eine Entmündigung nach Artikel 369 erfolgte, sind solche Gutachten überliefert. Bisweilen scheint die Vormundschaftsbehörde aber auch allein auf das Urteil des Vormunds abgestellt zu haben. So lautet der Eintrag über eine 23-jährige Frau:

«Es kommt sehr schlechter Bericht aus Hämikon. G. läuft den Burschen nach und belästigt den Knecht. Sie ist frech geworden und schimpft. Sie will am Sonntagabend auch unbedingt freien Ausgang. Sie war einmal im Zimmer des Knechtes, welches ein sehr ruhiger und guter Italiener ist.

Unter diesen Umständen leitet Herr Dr. Siegfried das Entmündigungsverfahren ein und dieses wird von der VB Lugnez rasch erledigt. (Bevormundung laut Art. 369 ZGB).»¹⁶

Ein andermal geschieht dies durch eine nachträglich von der Vormundschaftsbehörde sanktionierte Präsidialverfügung.¹⁷ Bei 19 Mündeln kam Artikel 370 zur Anwendung, der eine Entmündigung bei «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[m] Lebenswandel» usw. vorsah. In einem Fall hob der Kleine Rat des Kantons Graubünden im April 1954 die Verfügung des Departements des Innern allerdings wieder auf, weil das Mündel nicht angehört worden war.¹⁸ Zu den 96 von Alfred Siegfried oder Clara Reust weitergeführten Vormundschaften kamen noch 12, die kurz vor oder bei Erreichen der Volljährigkeit an andere Vormünder abgetreten und durch die Behörden der Wohnort- oder Heimatgemeinden teils über Jahre weitergeführt wurden.

Viele Entmündigungen kamen nicht mit dem Datum der Volljährigkeit zustande. Mitunter dauerte es mehrere Monate, bis ein entsprechender Entscheid der Vormundschaftsbehörde erfolgte. Das behagte Siegfried, der auf rechtlich klare Verhältnisse erpicht war, zwar nicht, doch konnte beziehungsweise durfte er seine Aktivitäten auch nicht einfach einstellen. Sein Dilemma teilt er einmal dem Direktor der Etablissements de Bellechasse mit:

«Sehr geehrter Herr Direktor,

Ich bin in etwelcher Unsicherheit, wie ich für Jakob G. verfügen soll. Jakob hat wohl seinerzeit sein schriftliches Einverständnis zur Weiterführung einer Vormundschaft abgegeben. Der Vormundschaftsbehörde will aber diese Erklärung nicht genügen, und sie verlangt ein psychiatrisches Gutach-

3 Betreuungsdauer in Jahren.

4 Übernahmearter.

ten. Nun ist ja die Begutachtung durch Herrn Dr. Spieler seinerzeit so ausgefallen, dass man damit nicht zum Ziele käme. Ich konnte es deshalb auch nicht als Belastungsmaterial der Vormundschaftsbehörde gegenüber gebrauchen. Man steht also vor der Tatsache, dass in Wirklichkeit keine Bevormundung mehr vorhanden ist, Jakob aber wahrscheinlich mich weiterhin als Vormund vermutet. Mein Vorschlag wäre nun der, ihm nochmals eine Stelle zu suchen als Landknecht bei ca. Fr. 40.– Monatslohn. Ich unternehme aber nichts, ohne vorher auch Ihre Meinung angehört zu haben und bin dankbar für einen offenen Bescheid.

In aller Hochachtung,
Patronat für schutzbedürftige Jugendliche:
Dr. Siegfried.»¹⁹

Wenige Tage nach diesem Schreiben traf ein Protokollauszug mit dem behördlichen Entmündigungsentscheid ein, womit Siegfrieds Rechtsunsicherheit beseitigt war.²⁰

Die Gründe für die Aufhebung einer Vormundschaft oder Beistandschaft durch das «Hilfswerk» sind sehr unterschiedlich. In fast einem Drittel der Fälle (94) fand gar keine Aufhebung statt, sondern erfolgte eine Übertragung auf einen anderen Vormund oder eine andere Vormundin; in 45 Fällen waren die betreffenden Mündel übrigens bereits 20 und mehr Jahre alt. Immerhin 84 Bündner «Kinder der Landstrasse» wurden mit Erreichen der Volljährigkeit mündig. Die Entlassung aus der Vormund- oder Beistandschaft erfolgte allerdings selten exakt auf den 20. Geburtstag hin, sondern oft erst mehrere Wochen oder Monate später. 33, davon 29 Frauen, erreichten den Status der Mündigkeit dank einer Heirat. Dazu bedurfte es offiziell der Einwilligung des Vormunds, die allerdings nicht immer vorlag.²¹ Zudem tauschten die Frauen nach damaligem Recht ihre ehemalige Unmündigkeit lediglich gegen die neue Abhängigkeit von ihrem Ehemann und Familienoberhaupt ein. In mindestens einem Fall kam es sogar zu entsprechenden «erzieherischen» Absprachen zwischen Alfred Siegfried und dem künftigen Ehemann.²²

In ebenfalls 33 Fällen beschlossen die zuständigen Behörden eine Aufhebung der Vormundschaft, wobei nur 6 Mündel jünger als 20 Jahre alt waren. In 4 Fällen endete die Betreuung durch das «Hilfswerk» mit dem Tod. 3 Mündel verstarben im Kindesalter, und ein 16-jähriges Mädchen beging Suizid.²³ 15 Kinder, bei denen das «Hilfswerk» nur unbestimmte fürsorgerische Funktionen

wahrnahm, kehrten aus unterschiedlichen Gründen zu den Eltern zurück, und neun «Kinder der Landstrasse» kamen vom «Hilfswerk» los bei dessen Liquidierung, wobei sich die Aufhebung beziehungsweise Abgabe der Vormundschaften bis 1975 hinzog.²⁴

Stationen der Bündner «Kinder der Landstrasse»

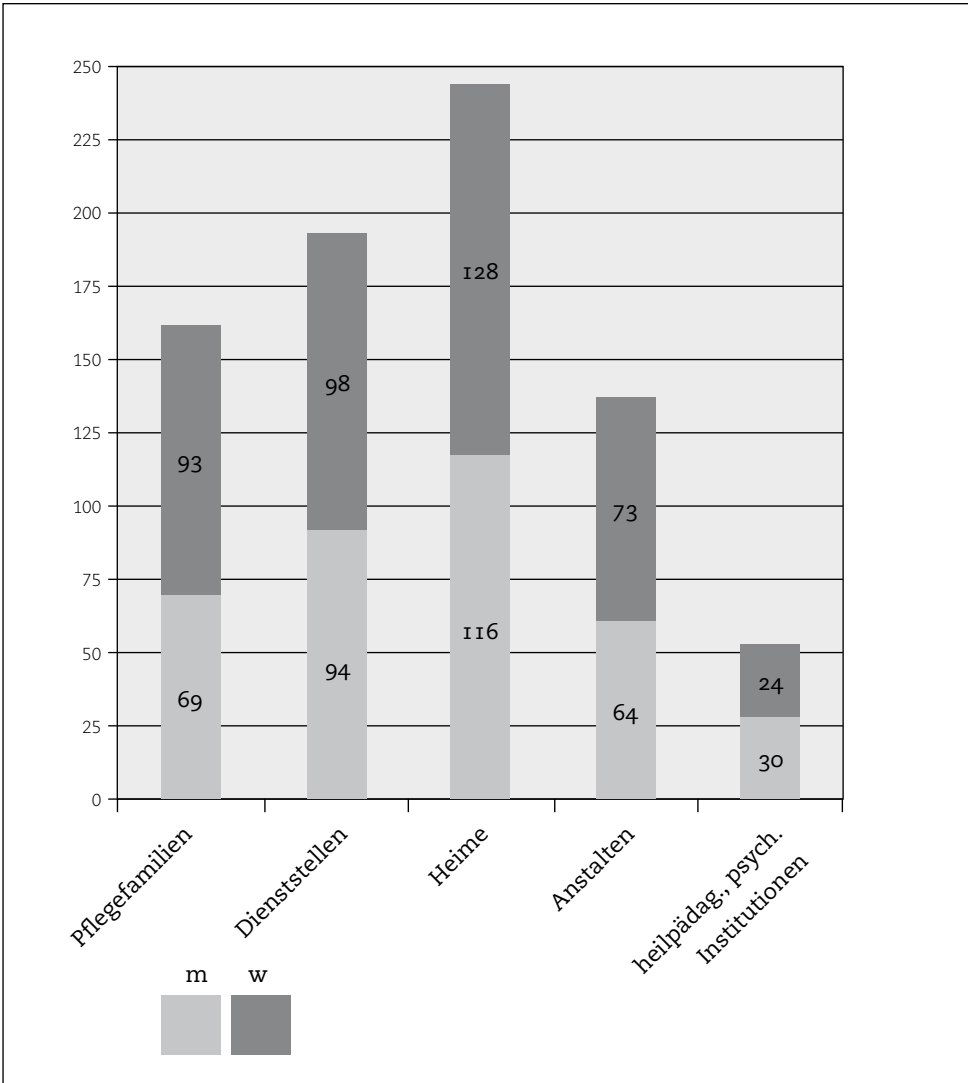
Einmal ihren Eltern weggenommen, wuchsen die «Kinder der Landstrasse» in Pflege- und Dienstfamilien, Heimen und Anstalten auf; einige waren vorübergehend oder für längere Zeit auch in heilpädagogischen Beobachtungsstationen und psychiatrischen Kliniken untergebracht. In vielen, wenn nicht den meisten Fällen wurde der Kontakt zu Familienangehörigen, vor allem zu den Eltern, manchmal aber auch zu Geschwistern oder Verwandten rigoros unterbunden, denn die Kinder sollten ihrem angestammten Milieu gezielt entfremdet werden.

Betrachtet man die Häufigkeit der einzelnen Stationen, wird deutlich, dass die ursprüngliche Absicht einer Platzierung vornehmlich in Pflegefamilien offensichtlich nicht realisiert werden konnte (vgl. Abb. 5). Siegfried selbst räumte dies ein, machte dafür aber neben fehlenden geeigneten Plätzen die Mündel selbst verantwortlich, da diese aufgrund ihres Charakters oder Verhaltens – oft genannt wird Schwachsinn, aber auch Bettnässen – nicht «familienverträglich» seien.²⁵

Pflegefamilien und Dienststellen

So kamen schliesslich nur 162 Kinder oder 55 Prozent zu einer Pflegefamilie, deutlich mehr Mädchen als Knaben. Für die meisten geschah dies nicht sofort, und es blieb oft genug auch nicht dabei. Nur gerade 13 Kinder kamen direkt in eine Pflegefamilie, wo sie fortan auch blieben; 31 waren vorgängig bereits in einem oder mehreren Heimen gewesen, und 116 wurden früher oder später aus ganz unterschiedlichen Gründen doch noch in ein Heim oder gar in eine Besserungsanstalt umplatziert. Nicht selten wurde die Pflegefamilie auch gewechselt.

Etwas mehr, nämlich 192 oder 65 Prozent, wurden später an meist mehreren Dienststellen untergebracht. Diese unterschieden sich von gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen dadurch, dass auch Unterkunft und Verpflegung geboten wurde. Mit dieser Art Familienanschluss war selbstverständlich eine gewisse soziale Kontrolle verbunden, die Alfred Siegfried und Clara Reust nicht ungelegen kam. Es bleibt allerdings anzumerken, dass die Grenzen zwischen



Pflegeplatz und Dienststelle allgemein und besonders auf dem Land sehr fließend waren. Auch schulpflichtige Kinder mussten ganz selbstverständlich in Haus, Hof und Betrieb mitarbeiten.

Die vom «Hilfswerk» vermittelten Pflegeplätze und Dienststellen weisen einige typische Merkmale auf. So sticht ins Auge, dass sich die meisten ausserhalb des Kantons Graubünden befanden, teils in weit entfernten Gebieten und besonders in den Kantonen Aargau, Thurgau und Solothurn. Platzierungen von Kindern in Städten waren eher selten. Bevorzugt wurden stattdessen ländlich-kleinbäuerliche Familien – Siegfried selbst schreibt von «wackeren, tüchtigen, aber sehr einfachen Menschen».²⁶

Die Motive der Pflegefamilien, Kinder aufzunehmen, waren sehr unterschiedlich, und offensichtlich spielte das Geschlecht der Pfleglinge eine nicht geringe Rolle. So heisst es in einem frühen Bericht: «Kleine Mädchen z. B. können von uns fast immer unentgeltlich plaziert werden, für Knaben dagegen [wird] allerdings fast immer ein Kostgeld verlangt.»²⁷ Entsprechend breiter war denn auch die Nachfrage nach Mädchen seitens Pflegefamilien, und so findet man diese auch eher in gewerblich-städtischen Verhältnissen. Knaben dagegen konnten fast nur bei Bauersleuten untergebracht werden, wo sie – wie es allgemein üblich war – von Kindesbeinen an im Stall und auf dem Feld mithelfen mussten. Bemerkungen zur Mitarbeit in Haus und Hof werden oft gemacht. So lautet etwa ein Karteieintrag über einen Elfjährigen: «Geschickt im Stall», und über den Pflegeplatz eines siebenjährigen Mädchens heisst es, es mache «den Eindruck, als ob man noch eine kleine Hilfe gewünscht hätte, ev. auch ein grösseres Mädchen».²⁸

Bei den Dienststellen zeigt sich das gleiche geschlechtsspezifische Platzierungsmuster: Knaben und junge Männer wurden vorzugsweise auf Bauernhöfen platziert, während Mädchen und junge Frauen als Kindermädchen und Haushalthilfen zu (klein-)städtisch-bürgerlichen Familien kamen. Wie bei den Pflegefamilien tauchen auch bei den Dienststellen die gleichen Orte und Namen oft mehrmals auf; sei es, dass es ein Mündel an einen ehemaligen Platz zurückzog, sei es, dass mehrere Kinder und Jugendliche gleichzeitig oder nacheinander in der gleichen Familie als Pfleglinge oder Arbeitskräfte lebten und arbeiteten. So lebten bei einer Familie im solothurnischen Seewen vier «Kinder der Landstrasse» aus Graubünden nacheinander zwischen 1930 und 1941, und im solothurnischen Hochwald verbrachten insgesamt 14, im schaffhauserischen Ramsen gar 16 Bündner «Kinder der Landstrasse» einen Teil ihrer Jugend an Dienststellen, zumeist auf Bauernbetrieben.

Dieses Platzierungsmuster ergab sich aus Gewohnheit wie aus praktischen Erwägungen. Die Nachfrage nach billigen Arbeitskräften war in der Landwirtschaft gross, und so sprach sich offensichtlich herum, dass das «Hilfswerk» eine willkommene Vermittlungsinstanz darstellte. Mehrere Mündel an einem Ort erleichterten zudem Alfred Siegfried, wie er selbst sagte, die Besuche als Vormund.²⁹

Namenswechsel und Adoptionen

Ein wichtiges Motiv für die Annahme eines Pflegekindes war für viele Paare ein unerfüllter Kinderwunsch. Aus unterschiedlichen, auch rechtlichen Gründen resultierten daraus nicht immer Adoptionen. Oft blieb es beim Anliegen, dem Kind wenigstens den Familiennamen zu übertragen. Für mindestens 21 Bündner «Kinder der Landstrasse» wurde vom Regierungsrat ein solcher von Pflegeeltern beantragter Namenswechsel bewilligt. Namensänderungen kamen dem «Hilfswerk» nicht ungelegen, dienten sie doch der Vertuschung des Pflegeverhältnisses gegenüber dem Kind wie dessen leiblichen Eltern. Ein beklemmendes Beispiel dafür liefert Peter Paul Moser, der eindrücklich beschreibt, wie er erst bei der Einschulung seinen wirklichen Namen erfuhr.³⁰ Sicherlich dürften Kinder den Namen der Pflegefamilie auch ohne behördliche Einwilligung getragen haben. Vielleicht war dies auch der Fall bei jenem Bündner Knaben, dem die ehemalige Pflegefamilie im Nachhinein sogar untersagte, weiterhin ihren Namen zu tragen.³¹

13 Bündner «Kinder der Landstrasse» wurden von den Pflegeeltern schliesslich adoptiert, was im Vergleich zu den insgesamt 34 adoptierten «Kindern der Landstrasse» eher wenige sind. Das «Hilfswerk» war betreffend Adoptionen allgemein eher zurückhaltend.³² Die meisten Adoptionen erfolgten in den 1940er- und 1950er-Jahren; die erste kam 1934, die letzte 1965 zustande, und sie betrafen fast ausschliesslich schulpflichtige Kinder.³³ Nach dem Gesagten verwundert es wenig, dass unter den Adoptierten lediglich ein Knabe war. In mindestens zwei Fällen waren die leiblichen Eltern mit der Adoption nachweislich nicht einverstanden beziehungsweise darüber gar nicht in Kenntnis gesetzt worden, wofür nach damals geltendem Recht lediglich ein entsprechender Dispens der Vormundschaftsbehörde vorliegen musste. So lautet ein Eintrag: «Vorarbeiten für die Adoption. Von den Eltern, deren man nicht habhaft werden kann, ist keine Verzichtserklärung zu erwarten. Vormundschaftsbehördliche Zustimmung zur Adoption»³⁴ – und ein andermal: «Von der Zustimmungserklärung der Eltern haben wir Dispens

erhalten.»³⁵ In einem Fall ist zumindest unklar, ob das Einverständnis der Mutter vorlag.³⁶

Heime und Anstalten, Beobachtungsstationen und psychiatrische Kliniken

«So bevölkert denn stetsfort der grössere Teil unserer Jugend Heime verschiedener Art».³⁷ Mit diesen Worten kommentierte Siegfried den Umstand, dass die meisten «Kinder der Landstrasse» einen Teil oder ihre ganze Kindheit und Jugend eben nicht in Familien, sondern in Institutionen unterschiedlicher Art zubrachten. Die Palette reicht dabei vom Kinderheim, in dem Säuglinge und Klein- sowie Schulkinder betreut wurden, bis zur geschlossenen Zwangsarbeitserziehungsanstalt für Jugendliche und Erwachsene, umfasst aber auch heilpädagogische Beobachtungsstationen und psychiatrische Kliniken.

Nicht weniger als 244 oder 83 Prozent der Bündner «Kinder der Landstrasse» waren insgesamt 708 Mal in einem Heim untergebracht, wobei 322 Heimaufenthalte auf Knaben und 386 auf Mädchen entfielen. 137 schulentlassene Jugendliche wurden schliesslich 382 Mal in geschlossene Besserungsanstalten, Heime für sogenannt gefährdete oder gefallene Töchter oder Arbeiterinnenheime gesteckt, und immerhin 54 Kinder, Jugendliche und Erwachsene wurden insgesamt 110 Mal entweder in einer heilpädagogischen Beobachtungsstation oder in einer psychiatrischen Klinik stationär behandelt.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Institutionen aufgeführt, in denen die Bündner «Kinder der Landstrasse» eingewiesen wurden.

| Bündner «Kinder der Landstrasse» in Heimen und Anstalten | | | |
|--|----------|----------|-------|
| Heime | weiblich | männlich | total |
| Kinderheim St. Benedikt, Hermetschwil AG | 16 | 36 | 52 |
| St. Josefsheim, Dietikon ZH | 44 | 6 | 50 |
| St. Josefsanstalt, Grenchen SO | 11 | 19 | 30 |
| St. Iddazell, Fischingen TG | 8 | 19 | 27 |
| Marianum, Menzingen ZG | 17 | 7 | 24 |
| St. Josefsheim, Chur GR | 7 | 17 | 24 |
| Waisenhaus Obervaz GR | 8 | 9 | 17 |
| St. Josefsheim, Bremgarten | 4 | 13 | 17 |
| Johanneum, Neu St. Johann SG | 6 | 10 | 16 |
| St. Iddaheim, Lütisburg SG | 10 | 4 | 14 |
| Erziehungsanstalt Burg, Rebstein SG | 11 | – | 11 |
| Erziehungsanstalt Löwenberg, Schleuis GR | 8 | 3 | 11 |
| Kinderheim St. Johann, Klingnau AG | 4 | 7 | 11 |
| Kinderheim Auf Berg, Seltisberg BL | 5 | 4 | 9 |
| Erziehungsheim Sonnenberg, Kriens LU | – | 8 | 8 |
| Kinderheim Maria Krönung, Baden AG | 5 | 3 | 8 |

| Anstalten | weiblich | männlich | total |
|---|----------|----------|-------|
| Bellechasse, Sugiez FR | 18 | 25 | 43 |
| Erlenhof, Sugiez FR | – | 4 | 4 |
| Herdern TG | – | 26 | 26 |
| Erziehungsheim St. Georg, Knutwil LU | – | 16 | 16 |
| Monikaheim in der Hub, Zürich | 15 | – | 15 |
| Marienheim, Dietfurt SG | 15 | – | 15 |
| Realta, Cazis GR | 4 | 10 | 14 |
| Marienheim, Bettlach SO | 14 | – | 14 |
| Tannenhof/Riesbach, Zürich | 14 | – | 14 |
| Guter Hirt, Altstätten SG | 13 | – | 13 |
| Guter Hirt, Strassburg, Frankreich | 11 | – | 11 |
| Erziehungsanstalt Richterswil ZH | 10 | – | 10 |
| Institut de la Ste-Famille, Sonnenwil/Oberried FR | 10 | – | 10 |
| Guter Hirt, Lully FR | 9 | – | 9 |
| Guter Hirt, Villars-les-Joncs (Uebewil) FR | 9 | – | 9 |
| Knabenheim Selnau, Zürich | – | 7 | 7 |
| St. Katharinaheim, Basel | 7 | – | 7 |
| Kalchrain, Hüttwil TG | – | 4 | 4 |
| St-Nicolas, Drogens FR | – | 4 | 4 |

An dieser Liste fällt zunächst auf, dass sich die meisten Institutionen ausserhalb des Kantons Graubünden befinden. Das trifft gerade auf die Heime und Anstalten zu, die am meisten Bündner «Hilfswerk»-Zöglinge beherbergten. Dahinter steht zum einen sicher das Bestreben des «Hilfswerks», die Kinder möglichst weit weg von ihren Eltern und Verwandten zu platzieren, zum andern aber auch die Tatsache, dass es schlicht an genügend geeigneten Institutionen im Heimatkanton mangelte.

Für Kinder standen in Graubünden nur wenige Heime zur Verfügung. Neben dem 1894 gegründeten Waisen- und Armenhaus in Obervaz, das «von der Gemeinde zur Unterbringung und Erziehung der Kinder der ihr zugehörigen Vagantenfamilien und anderer Waisenkinder» genutzt und von Menzinger Schwestern betrieben wurde,³⁹ waren das katholische Erziehungsheim Löwenberg in Schleuis/Schluein und das mit diesem verbundene St. Josefsheim in Chur, in dem vor allem Säuglinge und Kleinkinder platziert wurden, noch von einiger Bedeutung.⁴⁰ In den evangelischen Gründungen «Gott hilft» in Felsberg und Zizers dagegen waren insgesamt nur je vier Kleinkinder untergebracht, in der «Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder» in Masans bloss drei Zöglinge.⁴¹ Letztere und namentlich deren Leitung wird in einem Bericht eines Zürcher Amtsvormunds äusserst lobend erwähnt.⁴² Aus Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit der Herkunftsfamilien wurden die Kinder – mit Ausnahme der ganz kleinen – vorzugsweise in katholischen Institutionen untergebracht.

6 Kinderheim St. Benedikt, Hermetschwil AG. Das im nördlichen Teil des Frauenklosters an der Reuss in der Nähe von Bremgarten gelegene Heim beherbergte die meisten Bündner «Kinder der Landstrasse».



Wie aus der Tabelle hervorgeht, wurden die meisten Bündner «Kinder der Landstrasse» in Heimen im Unterland versorgt. Mit 52 Insassen und insgesamt 69 Aufenthalten ist das Kinderheim St. Benedikt im aargauischen Hermetschwil der Spitzenreiter vor dem St. Josefsheim in Dietikon mit 50 Kindern und 65 Aufenthalten. Beide Institutionen wurden von Schwestern der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu betrieben, das Heim in Hermetschwil nach 1931 dann von Benediktinerinnen zum heiligen Bruder Klaus in Melchtal.⁴³ Mit grösserem Abstand folgen die St. Josefsanstalt in Grenchen, St. Iddazell im thurgauischen Fischingen und das Marianum im zugerischen Menzingen.⁴⁴ All diese Heime waren katholisch orientiert und wurden samt der eigenen Schule auch von geistlichem Personal, hauptsächlich Schwestern jüngerer Orden, geführt.

Die meisten Kinderheime nahmen Kinder beiderlei Geschlechts auf. Es ist vielleicht kein Zufall, dass dies gerade bei den eher berüchtigten Heimen, beispielsweise im Sonnenberg ob Kriens LU, aber auch in der Burg in Rebstein SG, nicht der Fall war.⁴⁵ Bei den Erziehungs- und Besserungsanstalten für Jugendliche waren gemischtgeschlechtliche Institutionen jedenfalls eher die Ausnahme. Es muss allerdings betont werden, dass es sehr schwierig ist, die beiden hier verwendeten Kategorien des Heims und der Anstalt in der Praxis klar zu trennen. So gab es bei einigen Heimen keine klaren Alterslimiten, das heisst, sie beherbergten vom Kleinkind bis zu jugendlichen Erwachsenen alle Alterskategorien. Ferner unterschieden sich viele Kinderheime punkto Regime kaum von solchen, die sogenannten schwererziehbaren Jugendlichen vorenthalten waren.⁴⁶ Es waren denn auch Kinderheime, die in den 1940er-Jahren wegen ihrer brutalen Erziehungsmethoden sogar in die Schlagzeilen gerieten. Im Fall des unter der Ägide der Gemeinnützigen Gesellschaft betriebenen Heims Sonnenberg bei Kriens kam es im Gefolge einer Artikelserie in der Zeitung «Die Nation» von 1944 zur Entlassung des Heimleiterpaares.⁴⁷ Eine ebenfalls durch die Presse 1946 ausgelöste gerichtliche Untersuchung von körperlichen Misshandlungen im Marianum in Menzingen endete mit Bussen für den Lehrer und Sr. Damasina, die in der Folge von ihrem Amt als Leiterin des Marianums zurücktrat.⁴⁸ In diese Angelegenheit waren auch «Hilfswerk»-Kinder involviert, und Alfred Siegfried wurde als Zeuge geladen.⁴⁹ Beide Fälle warfen hohe Wellen und lösten eine eigentliche «Heimkrise» und eine breite Debatte aus.⁵⁰ An Letzterer beteiligte sich auch die Pro Juventute: Schon im November 1944 organisierte das Zentralsekretariat eine Tagung zum Anstaltswesen und publizierte die dort gehaltenen Referate samt den Diskussionsvoten,⁵¹ und «um zur Besserung der beanstandeten Verhältnisse im Anstaltswesen beizutragen»,

wurde 1945 innerhalb der Abteilung «Schulkind», der Alfred Siegfried vorstand, ein «Auskunfts- und Beratungsdienst für das Anstaltswesen» eingerichtet.⁵²

Schulentlassene Kinder und Jugendliche, die man aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht mehr an Dienststellen platzieren wollte, wurden in Anstalten unterschiedlichen Zuschnitts gesteckt. Nicht selten landeten Mündel dort, wenn sie von ihrem Dienstplatz davongelaufen waren. Das kam sehr häufig vor, und weshalb sie das getan hatten, interessierte kaum je. Die Palette dieser Anstalten reichte dabei von halb offenen Heimen für sittlich gefährdete junge Frauen bis zur geschlossenen, gefängnisartigen Anstalt. Die Wegsperrung in solche Anstalten wurde kaum je durch Gerichte angeordnet, sondern erfolgte in aller Regel auf administrativem Weg durch den Vormund und die Vormundschaftsbehörde. Ein Bündner Zögling schreibt seinem Bruder dazu: «Aber Du willst die Gründe meiner Einweisung nach Bellechasse wissen? In den von Siegfried gefertigten Akten schreibt er: boshaft, verschlagen und andere Disziplinfehler. Den grossen Hauptgrund sieht er natürlich: weil ich den Bauern weglief. Also keine Gesetzesübertretung! Er meint natürlich, mir Respekt einjagen zu können, um aus mir einen gefügigen Knecht machen zu können. Darum hat er mich jetzt bald 16 Monate sitzen lassen. Aber es wird ihm nichts gelingen.»⁵³ Bei einer administrativen Internierung aber waren die Betroffenen auch sämtlicher Rechtsmittel beraubt, die ihnen in einem ordentlichen Verfahren zur Verfügung gestanden hätten (Verteidigung, Berufung), ja, oft wussten sie nicht einmal, weshalb sie in eine Anstalt gesteckt worden waren. Der Brief eines 19-jährigen Mündels aus Bellechasse an die «Amtsvormundschaft Chur» spricht dies exemplarisch an:

«Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wurde ich am 25. 4. 52 durch Herrn Dokt. Siegfried Pro Juventute Zürich in Bellechasse eingeliefert. Nach drei wöchigem Aufenthalt wurde ich als Urheber einer Aufwiegelei beschuldigt, und ins Zuchthaus versetzt. Ich möchte mich hiemit als Mitschuldiger erklären. Nun verblieb ich aber schon 4 Monate im Zuchthaus, wo ich mit Kriminellen, Mördern und andern suspekten [?] Menschen zusammen arbeiten muss. Möchte Sie nun fragen, ob wirklich nicht eine Versetzung am Platze wäre. Zum zweiten weiss ich nicht einmal, warum ich in Bellechasse eingeliefert wurde, auf drei Briefe an die Pro Juventute erhielt ich keine Antwort, bis zum heutigen Tage, was mich eigentlich zu diesem Schreiben zwingt.»⁵⁴

Auch auf dieses Schreiben hin kam keine Antwort, denn es wurde gar nicht erst abgeschickt, sondern vom Direktor zurückbehalten und zu den Akten gelegt, wo es sich heute noch befindet.

Anstaltsakten enthalten allgemein sehr viele zurückbehaltene Originalbriefe, von denen im Unterschied zu den eigentlichen Adressaten der Vormund sehr wohl Kenntnis erhielt. Das scheint den Schreibenden mindestens teilweise bewusst gewesen zu sein, wie folgendem Schreiben eines «Hilfswerk»-Mündels an die Anstaltsleitung entnommen werden kann:

«Werte Herren!

Ich möchte Sie höflich bitten, mir Mitteilung zu machen, wann Sie denken ein Gesuch um Entlassung meinerseits an die Behörden spedieren zu wollen. Den ich finde es nutzlos, Ihnen mit meiner Korespondenz den Papirkorb oder das Dossier zu füllen.

Mit vorzüglicher Hochachtung [...]».⁵⁵

Allein in den eben erwähnten und besonders berüchtigten Etablissements de Bellechasse im freiburgischen Sugiez sassen 43 Bündner Mündel, darunter 18 junge Frauen, insgesamt 93 Mal ein, und 4 junge Männer lernten den zum Anstaltskomplex gehörenden, rund drei Kilometer entfernten Erlenhof kennen.⁵⁶ Auch wenn sie in einem separaten, «Colonie» genannten Gebäude untergebracht waren, herrschten für die administrativ Verwahrten in Bellechasse – abgesehen vielleicht von der Bekleidung – kaum andere Bedingungen als für die regulären Häftlinge im «Bâtiment». Die Frauen waren sogar im gleichen Gebäude, im sogenannten Pavillon, einquartiert.⁵⁷ Zu den weiblichen Insassen in Bellechasse gehörten auch drei Bündnerinnen, die Siegfried zusammen mit drei weiteren jungen Frauen bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in einer Nacht-und-Nebel-Aktion aus der Anstalt vom Guten Hirten in Strassburg in die Schweiz zurückholte.⁵⁸

Verstösse gegen das Anstaltsreglement oder Fluchtversuche wurden mit Verlegung in die Gefangenenabteilung oder Einzelhaft bei Wasser und Brot im «cachot» samt Kahlasur des Kopfes bestraft. Die disziplinarisch begründete Verlegung ins Zuchthaus wird auch im oben erwähnten Beschwerdebrief moniert, und einmal heisst es lapidar: «Gestern haben wir Gemperle für 2 Tage eingesperrt und die Haare geschnitten.»⁵⁹ Für einen Juristen, der die Anstalt in den 1970er-Jahren im Rahmen von Dissertationsrecherchen besuchte, stellt das in Bellechasse herrschende Disziplinarverfahren und namentlich die Cachot-Strafe einen

7 Etablissements de Bellechasse, Sugiez FR. Auf der Luftaufnahme von 1958 aus Nordwesten ist hinter der Kirche das viergeschossige Zuchthaus (Bâtiment) zu erkennen, links davor der «Pavillon», in dem die Frauen untergebracht waren. Bei der Gebäudegruppe am linken Bildrand im Hintergrund handelt es sich um den «Erlenhof», beim u-förmigen, mehrgeschossigen Gebäude im Vordergrund um die «Colonie», wo die meisten männlichen «Hilfswerk»-Zöglinge interniert waren. Jenseits des Canal de la Bibera befinden sich Wirtschaftsgebäude und die Villa des Direktors.



«Verstoss gegen das in der Bundesverfassung enthaltene Verbot körperlicher Strafen» dar. Er schildert diese Cachots als «schmutzige, von allerlei Ungeziefer bewohnte Löcher», in denen «ein ekelerregender Geruch» herrsche. Das «Mobiliar besteht aus einem Betonblock und einer alten Matratze. Ein paar Hohlglas-Bausteine verhindern, dass es tagsüber in den Cachots ganz dunkel ist.»⁶⁰

Als Arbeitserziehungsinstitution nicht minder gefürchtet war die Anstalt Realta, welche die eigentliche Korrekptionsanstalt sowie eine Arbeiterkolonie umfasste.⁶¹ In Realta wurden allerdings nur 14 «Hilfswerk»-Mündel, 10 Männer und 4 Frauen, interniert. Diese vergleichsweise kleinen Zahlen mögen überraschen, zumal es sich bei Realta ja um die einzige Bündner Anstalt handelte, die seinerzeit nicht zuletzt zwecks Inhaftierung von «Vaganten» errichtet worden war. Der Grund liegt ganz einfach darin, dass in Realta prinzipiell nur Erwachsene aufgenommen wurden, und entsprechend wurden dort dann auch ehemalige «Hilfswerk»-Mündel interniert.⁶² Allerdings kann nachgewiesen werden, dass man es mit der Alterslimite nicht immer genau nahm. Weil er von seinem Arbeitsplatz auf einem Bauernhof in Ruswil davongelaufen war, «versorgte» Alfred Siegfried 1932 einen 18-Jährigen für zwei Monate in Realta, bevor er ihn nach Bellechasse überführen liess,⁶³ und ein 19-Jähriger wurde vom Zürcher Bezirksrat für drei Jahre administrativ versorgt, und zwar auf Ersuchen der Heimatgemeinde ebenfalls in der Anstalt Realta.⁶⁴ Ein Rekurs des Internierten «gegen die Verfügung der Justizdirektion vom 10. Juni 1957 betreffend Verweigerung der Anstaltsentlassung» wurde vom Zürcher Regierungsrat abgelehnt,⁶⁵ sodass er erst freikam, als er in die Rekrutenschule einrücken musste.

Bei den Realta-Internierten ist im Übrigen nicht einmal aufgrund der vorhandenen Anstaltsakten immer eindeutig, ob sie dort oder in der benachbarten, bis 1990 unter der gleichen Direktion stehenden Heil- und Pflegeanstalt Beverin versorgt waren. Tatsächlich wurde der Internierungsort bisweilen gewechselt oder bei der Einweisung sogar bewusst offen gelassen. So wurde eine Beverin-Patientin 1944 in die Korrekptionsabteilung der Anstalt Realta versetzt,⁶⁶ und in einem anderen Fall heisst es: «Es ist noch abzuklären, ob die Arbeitskolonie oder das Asyl in Frage kommt.»⁶⁷ Dass mitunter auch finanzielle Aspekte eine Rolle spielten, macht der Direktor oder «Hausvater» von Beverin/Realta in einem Schreiben an das kantonale Erziehungsdepartement klar: «Eine Dauer-versorgung in der Irrenanstalt würde ein ganzes Vermögen kosten, während in der anderen Versorgung ev. sogar ein Peculium erarbeitet werden kann.»⁶⁸

Bevorzugte Anstalten für männliche Jugendliche waren auch die Thurgauer Arbeiterkolonie Herdern und die Erziehungsanstalt St. Georg im luzernischen Knutwil, der auch eine Beobachtungsstation angegliedert war, ferner die Zwangserziehungsanstalt Kalchrain, ebenfalls im Kanton Thurgau unweit von Herdern gelegen.⁶⁹ In Herdern wurden 26 junge Bündner versorgt und in Knutwil 16. Kalchrain galt im «Hilfswerk» gegenüber Knutwil allgemein als «eine Nummer schärfer».⁷⁰ Clara Reust begründet 1963 gegenüber der Vormundschaftsbehörde einen Antrag auf Einweisung in Kalchrain folgendermassen: «[...] bin ich zum Schluss gekommen, der Jüngling bedürfe einer (noch) strengeren Zucht und (Arbeits-)Erziehung, wie sie für die schweren «Fälle» erforderlich ist. Das Heim in Knutwil betreut schwererziehbare Jugendliche in vorzüglicher Weise; mein Mündel [...] aber hat seit dem 1. Juli d.J. zuviel «Freiheit» und Vagantenleben genossen, sodass er für Knutwil als untragbar bezeichnet werden muss.»⁷¹ Für eher kürzere Aufenthalte oder als eigentliche Übergangsstation, bis eine andere Lösung gefunden war, wurde vom «Hilfswerk» das Stadtzürcher Knabenheim Selnau genutzt.⁷² In dieses wurden sieben Bündner «Kinder der Landstrasse» eingewiesen, bevor sie zu einer Dienststelle oder aber nach Bellechasse kamen.

Junge Frauen wurden vorzugsweise in den Anstalten vom Guten Hirten weggesperrt. Dabei handelte es sich um zumeist geschlossene, klosterähnliche Institutionen, die von Schwestern der Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten (Congrégation de Notre-Dame de la Charité du Bon Pasteur d'Angers), ab 1933 Frauen vom Guten Hirten genannt, geführt wurden. Diese widmeten sich in ganz Europa der Erziehung junger Mädchen und konzentrierten sich besonders auf die «Führung von Heimen für sittlich gefährdete und schwererziehbare Mädchen von 13 bis 20 Jahren».⁷³ Am meisten Bündner «Kinder der Landstrasse», nämlich 13, wurden im Heim in Altstätten SG untergebracht, einer grossen Anlage, die für mehr als 200 Zöglinge eingerichtet war.⁷⁴ Von Altstätten aus, das bis 1983 betrieben wurde, waren auch die im Kanton Freiburg gelegenen Erziehungsheime in Lully (Institut Bon Pasteur) und Villarsles-Joncs/Uebewil (Refuge Ste-Marguerite) gegründet worden,⁷⁵ in denen insgesamt je neun «Hilfswerk»-Mündel mit Bündner Heimatort platziert wurden. Vor dem Zweiten Weltkrieg brachte Alfred Siegfried immer wieder auch junge Frauen in elsässischen Heimen vom Guten Hirten unter, darunter elf Bündner «Kinder der Landstrasse» in Strassburg und zwei in Modenheim bei Mulhouse.

Als strenge, weil geschlossene Anstalt für sogenannt schwererziehbare junge Frauen ab 15 Jahren galt das der Gemeinnützigen Gesellschaft gehö-

rende Erziehungsheim Richterswil, wo zehn Bündner «Kinder der Landstrasse» versorgt waren. An dieser Stelle zu nennen sind aber auch das Institut de la Ste-Famille in Sonnenwil in der freiburgischen Gemeinde Oberried und das St.Katharinaheim in Basel, in welche zehn beziehungsweise sieben junge Bündnerinnen gesteckt wurden. Die Heime in Basel und Richterswil wurden von Katharinaschwestern betrieben, dasjenige in Sonnenwil von Schwestern der Freiburger Kongregation Töchter der Weisheit (Filles de la Sagesse).⁷⁶

Zu erwähnen sind noch zwei besondere Kategorien von Heimen für junge und erwachsene Frauen, die gerade für das «Hilfswerk» von grösserer Bedeutung waren. Zum einen sind dies die beiden von Ingenbohrer Schwestern geführten sogenannten Marienheime. Dabei handelt es sich um Wohnheime, die Fabriken angegliedert waren, in denen die Insassinnen tagsüber arbeiteten. Das Heim in Dietfurt, wo 15 Bündnerinnen untergebracht wurden, gehörte zu einem Toggenburger Textilbetrieb, jenes im solothurnischen Bettlach, in dem 14 Bündner «Kinder der Landstrasse» für einige Zeit lebten, diente als Unterkunft für Arbeiterinnen in der dortigen Uhrenindustrie. Von solchen Kosthäusern oder Arbeiterinnenheimen, die sich auch architektonisch kaum von den benachbarten Fabriken unterschieden, gab es eine ganze Anzahl; die meisten gehörten den betreffenden Unternehmen.⁷⁷

Zum anderen gab es Stadtzürcher Heime für junge Frauen, die vom «Hilfswerk» – ganz ähnlich wie das Knabenheim Selnau – als Durchgangsstationen genutzt wurden. Dazu zu zählen ist das Monikaheim in der Hub, wo insgesamt 15 Bündnerinnen im Alter von 14 bis 20 Jahren vorübergehend untergebracht waren, aber auch das Mädchenheim Tannenhof (später Riesbach), das explizit als «Durchgangsstation für sittlich gefährdete, schwererziehbare, mittel- und obdachlose Mädchen» von 14 bis 60 (!) Jahren diente.⁷⁸

In all diesen Anstalten musste – wie schon der Name vieler besagt – gearbeitet werden. Vorwiegend landwirtschaftliche Arbeiten mussten verrichtet werden bei den Anstalten für junge Männer, denen teils entsprechende Grossbetriebe angegliedert waren. Das im Grossen Moos gelegene Bellechasse unterhielt sogar den mit 390 Hektaren schweizweit grössten Landwirtschaftsbetrieb, und ein Grossbetrieb gehörte auch zu Realta, das ebenfalls auf im 19. Jahrhundert urbar gemachtem Gelände stand.⁷⁹ In Knutwil gab es theoretisch die Möglichkeit, eine Lehre als Schneider, Schuhmacher, Schlosser, Schreiner oder Gärtner zu absolvieren,⁸⁰ doch

8 Die Erziehungsanstalt vom Guten Hirten in Altstätten SG. Die Luftaufnahme von 1938 zeigt den kreuzförmigen Gebäudekomplex. Die Seitenflügel samt der imposanten, dem Bundeshaus in Bern nachempfundenen Kuppelkirche von August Johann Hardegger aus dem Jahr 1895 wurden 1965 abgerissen.



ist kein einziger Lehrabschluss eines dort untergebrachten Bündner «Kinder der Landstrasse» bekannt.

In den Anstalten für junge Frauen wurde teils ebenfalls Landwirtschaft beziehungsweise Gartenarbeit betrieben. Meist aber wurden die Insassinnen in den verschiedenen Hausarbeiten unterwiesen. Einzelne Heime boten Hauskurse mit Diplom an, in welchen die Zöglinge auf entsprechende Stellen vorbereitet werden sollten. In anderen wie dem Heim vom Guten Hirten in Altstätten konnten auch eigentliche Berufs- oder wenigstens Anlehren als Schneiderin oder Glätterin absolviert werden.⁸¹

61 Bündner «Kinder der Landstrasse» wurden mindestens einmal in eine heilpädagogische Beobachtungsstation oder eine psychiatrische Klinik eingewiesen; 9 machten im Verlauf ihrer Jugend sogar mit beiden Institutionen Bekanntschaft.

Insgesamt 20 Bündner «Kinder der Landstrasse» wurden 26 Mal in speziellen Heimen untergebracht, wo sie einige Tage bis mehrere Wochen lebten und heilpädagogischen Untersuchungen unterzogen wurden.⁸² Die vom «Hilfswerk» am meisten berücksichtigten Beobachtungsstationen Bethlehem im solothurnischen Wangen und Oberzil in St.Gallen wurden von Schwestern des Seraphischen Liebeswerks in Solothurn betrieben. Für die Spezialuntersuchungen und die Erstellung der Gutachten waren aber ausgebildete Psychologen und Psychiater zuständig. In Wangen sowie in Knutwil, wo ebenfalls drei Bündner abgeklärt wurden, war dies Dr. Josef Spieler, der Leiter des Instituts für Heilpädagogik in Luzern und spätere Professor in Freiburg.⁸³ Zu Abklärungszwecken wurden Kinder und Jugendliche unter anderem aber auch in das private Erziehungsheim «am Ray» in Quarten eingewiesen, das von einem Arzt geleitet wurde und über eine sogenannte Beobachtungsabteilung verfügte.

| Bündner «Kinder der Landstrasse» in heilpädagogischen und psychiatrischen Institutionen | | | |
|---|----------|----------|-------|
| Heilpädagogische Beobachtungsstationen | weiblich | männlich | total |
| Beobachtungsheim Bethlehem, Wangen SO | 3 | 5 | 8 |
| Beobachtungsstation Oberzil, St. Gallen | 4 | 2 | 6 |
| Beobachtungsstation St. Georg, Knutwil LU | – | 3 | 3 |
| Erziehungsheim (Beobachtungsabteilung) am Ray, Quarten SG | – | 3 | 3 |
| Beobachtungsstation Gotthelf-Haus, Biberist SO | – | 2 | 2 |
| Kinderstation Rüfenach AG | 1 | – | 1 |
| Institut Sonnenblick, Kastanienbaum LU | 1 | – | 1 |
| Andere | 1 | – | 1 |

| Psychiatrische Kliniken | weiblich | männlich | total |
|---|----------|----------|-------|
| Waldhaus, Chur GR | 12 | 7 | 19 |
| Beverin, Cazis GR | 1 | 6 | 7 |
| Burghölzli, Zürich | 3 | 2 | 5 |
| Heil- und Pflegeanstalt, Wil SG | 3 | 1 | 4 |
| Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen TG | 1 | 2 | 3 |
| St. Urban LU | 2 | 1 | 3 |
| Heil- und Pflegeanstalt Marsens FR | 1 | 1 | 2 |
| Meissenberg, Oberwil ZG | 2 | – | 2 |
| Sanatorium Franziskusheim, Oberwil ZG | – | 2 | 2 |
| St. Pirminsberg, Pfäfers SG | 1 | – | 1 |
| Friedmatt, Basel | 1 | – | 1 |
| Rheinau ZH | – | 1 | 1 |
| Rosegg, Solothurn | 1 | – | 1 |
| Waldau, Münsingen BE | 1 | – | 1 |
| Maison de Santé de Préfargier, Marin NE | 1 | – | 1 |
| Psychiatrische Poliklinik, Zürich | 3 | – | 3 |
| Psychiatrische Poliklinik, Bern | – | 1 | 1 |
| Psychologisch-psychiatrische Poliklinik, Freiburg | – | 1 | 1 |

Insgesamt über 50 «Kinder der Landstrasse» wurden teils mehrmals in psychiatrische Kliniken eingewiesen. Neben stationären Behandlungen, die Wochen und Monate, wenn nicht Jahre dauern konnten, kamen auch ambulante in Polikliniken vor. Insgesamt wurden – im Unterschied zu allen anderen Typen von Heimen und Anstalten – die staatlichen Bündner Institutionen bevorzugt. 19 «Kinder der Landstrasse» wurden allein in der Klinik Waldhaus 34 Mal eingeliefert, weitere 7 mindestens 10 Mal in Beverin.⁸⁴ Drei «Hilfswerk»-Mündel, zwei Männer und eine Frau, waren sogar in beiden Anstalten interniert. Dennoch wurden über 30 Bündner «Kinder der Landstrasse» nachweislich in ausserkantonalen Kliniken stationären oder ambulanten Behandlungen unterzogen, meist in staatlichen wie den kantonalen Anstalten der Kantone Zürich (Burghölzli, Rheinau und Psychiatrische Poliklinik, Zürich), St. Gallen (Wil und St. Pirminsberg, Pfäfers), Luzern (St. Urban), Basel (Friedmatt), Bern (Waldau und Psychiatrische Poliklinik, Bern), Freiburg (Marsens und Psychologisch-psychiatrische Poliklinik, Freiburg), Solothurn (Rosegg), Thurgau (Münsterlingen), Neuenburg (Marin) und Aargau (Königsfelden). Insgesamt fünf Bündner «Kinder der Landstrasse» wurden aber in den beiden privaten, nach Geschlechtern getrennten katholischen Institutionen im zugerischen Oberwil behandelt: Die Anstalt Meissenberg für Frauen wurde von Menzinger Schwestern betrieben, das Sanatorium St. Franziskus von der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf.⁸⁵

Sowohl in den Beobachtungsstationen wie in den psychiatrischen Kliniken wurden – teils explizit im Auftrag des «Hilfswerks», manchmal aber auch auf Ersuchen von Vormundschaftsbehörden – Gutachten angefertigt, die für den weiteren Lebenslauf der Betroffenen entscheidend sein konnten. So bittet etwa Clara Reust den Waldhaus-Direktor Gottlob Pflugfelder 1963 um einen ausführlichen Beobachtungsbericht über ein Mündel, denn dieses «bereitet gegenwärtig wieder die allergrössten Schwierigkeiten, sie lehnt sich gegen alle und alles auf. Begreiflicherweise will sie von einer Vormundschaft nichts (mehr) wissen [...]. Um am zuständigen Wohnort einen Bericht vorlegen zu können, bin ich auf Ihr Gutachten angewiesen.»⁸⁶ Eine andere junge Frau wird 1944 in die Luzerner Klinik St. Urban eingeliefert, weil sie die freiwillige Erklärung zur Fortführung der Vormundschaft nicht unterschreiben will. Aufgrund des Gutachtens aus St. Urban erreicht Alfred Siegfried, dass sein Mündel im folgenden Jahr gemäss Art. 369 aZGB entmündigt wird.⁸⁷

Gestützt auf psychiatrische Gutachten wurden – wie erwähnt – 29 Entmündigungen ausgesprochen. Zwar kam dabei den psychiatrischen Kliniken und besonders dem Bündner Waldhaus eine spezielle Rolle zu, doch erfolgten Entmündigungen auch aufgrund von Gutachten privat praktizierender Ärzte, teils vielleicht gar ohne Expertise.⁸⁸ Im Unterschied zu den sehr ausführlichen, manchmal mehr als 20 Seiten umfassenden Gutachten der grossen psychiatrischen Anstalten handelte es sich bei anderen oft um nur wenige Zeilen, deren fachliche Substanz nicht nur im Nachhinein mehr als zweifelhaft erscheint. Das zeigt sich teilweise, wenn zwei unabhängig voneinander entstandene Gutachten vorhanden sind. So äussert etwa der Arzt der Beobachtungsabteilung des privaten Erziehungsheims Am Ray in Quarten den «bestimmten Verdacht», dass es sich bei einem 14-Jährigen wohl «nicht nur um einen psychisch rudimentären, sondern um einen geistig nicht intakten Menschen handelt».⁸⁹ Dagegen kommt fünf Jahre später der Gutachter der Psychologisch-psychiatrischen Poliklinik der Universität Freiburg zum Schluss, beim Betreffenden handle es sich «um einen normalen jungen Mann».⁹⁰

Abgesehen von den konkreten Auswirkungen, die diese Gutachten haben konnten, blieben die darin enthaltenen diskreditierenden Wertungen zeit lebens an den Betroffenen hängen.

Heimkarrieren

Die meisten «Kinder der Landstrasse» lernten im Lauf ihrer «Hilfswerk»-Zeit mehrere der genannten Stationen kennen, und dies war nicht nur

lebenszyklisch bedingt. Ausgesprochen oft gewechselt wurden Dienststellen, doch kam es selbst bei Pflegeplätzen öfters zu Wechseln. Das gilt nun auch für die Heime und Anstalten. Die Mehrheit der Heimkinder lernte mehrere Heime kennen, nämlich durchschnittlich fast drei. Das trifft auch für die Anstaltszöglinge zu. Von diesen waren über 60 Prozent mehrmals in Arbeitserziehungsanstalten interniert, und über 85 Prozent waren vorher in einem Heim gewesen. Sehr viele «Kinder der Landstrasse» – und darin unterscheiden sich die Bündner nicht von den andern – wiesen also eine eigentliche Heimkarriere auf. Das veranschaulichen auch die unten wiedergegebenen Lebensläufe.

Ausbildung

Angesichts dieser Lebensumstände erstaunt es nicht, dass nur die wenigsten «Kinder der Landstrasse» eine ordentliche Ausbildung erhielten. Vielen war nicht einmal ein ordentlicher Primarschulabschluss vergönnt, denn entweder konnten sie nur die Spezialschule besuchen, was bei 14 Knaben und neun Mädchen zutraf, oder sie hatten Klassen wiederholen müssen, worauf sie nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit aus der Schule genommen wurden. Ein Besuch der Sekundarschule war nur den wenigsten vergönnt, und mit diesem ungenügenden schulischen Rucksack waren sie schlecht gerüstet für eine ordentliche Berufslehre. Zwar sind die diesbezüglichen Angaben sehr lückenhaft, doch besteht kein Zweifel, dass nur eine verschwindende Minderheit eine ordentliche Lehre, und sei es nur als Haushalthilfe, machen konnte. Von den 141 Knaben machten nachweislich nur 13 einen Lehrabschluss, 3 machten wenigstens eine Anlehre, 2 brachen die Lehre ab und bei weiteren 2 ist unklar, ob eine Lehre beendet wurde. Bei den Mädchen sieht das Bild noch düsterer aus: Gerade 5 absolvierten eine ordentliche Lehre, 2 wenigstens eine Haushaltlehre. Auch hier sind 2 Abbrüche und 2 unklare Fälle registriert. Das bedeutet, dass rund 90 Prozent der Bündner «Kinder der Landstrasse» ohne Lehrabschluss aus dem «Hilfswerk» entlassen wurden. Sie hatten sich weiterhin als billige Hilfskräfte vorwiegend in der Landwirtschaft oder in Haushalten durchzubringen.

Gerade in dieser Beziehung zeigt sich, dass das «Hilfswerk» mit seinem selbst gesteckten Ziel, die ihren Familien weggenommenen Kinder an ein sesshaftes bürgerliches Leben zu gewöhnen, scheiterte. Dafür fehlte eine der wichtigsten Grundbedingungen: ein Beruf, der den eigenen und den Lebensunterhalt einer Familie sicherstellte.

Lebensläufe, Itinerare

Vielen Kindern, die in einer Pflegefamilie aufwuchsen, wurde ihr «Anderssein» schon früh bewusst; sei es, dass sie darum wussten, nicht bei den leiblichen Eltern aufzuwachsen, sei es, dass sie von der Pflegefamilie, von Nachbarn oder in der Schule anders behandelt wurden. Dieses Bewusstsein und die alltäglichen Benachteiligungen prägte diese Pflegekinder unabhängig davon, dass sie jenuischer Herkunft waren, was sie oft erst sehr viel später erfahren.⁹¹ Peter Paul Moser beschreibt dies in seiner Autobiografie sehr eindrücklich.⁹² Die Aufenthalte in Heimen und Anstalten bildeten dann vollends einen krassen Kontrast zu einer Sozialisation in der Familie und zementierten nicht nur die Gewissheit, nicht zur Mehrheitsgesellschaft zu gehören und «von vollständiger sozialer Akzeptierung ausgeschlossen» zu sein, sondern führten – in den Worten Erving Goffmans – auch zu einer «Beschädigung der Identität».⁹³ Hinzu kamen oft genug die täglichen Demütigungen und Kränkungen sowie Misshandlungen durch Mitzöglinge, das Heimpersonal, die Pflege- oder Dienstfamilie oder in der Schule, manchmal auch durch den Vormund. All dies wird nur ausnahmsweise aktenkundig. Offenkundig verärgert, notiert Siegfried auf der Karteikarte eines Mündels einmal: «Lehrerin richtige Gans. Schimpft die beiden M. Zigeuner. Sie seien auf dem Misthaufen geboren. Fritz hat sich das sehr zu Herzen genommen.»⁹⁴

Mehrmals mussten Mündel versetzt werden, weil sie am Pflegeplatz misshandelt und missbraucht wurden. Auf einen entsprechenden Bericht einer lokalen Pflegekinderkommission stattet Siegfried der beschuldigten Familie einen Blitzbesuch ab und kommt zum Ergebnis. «Es stimmt, dass B. wirklich missbraucht und arg geschlagen worden ist. Sie wird sofort weggenommen.»⁹⁵ Es geht aus den Akten nicht hervor, ob hier nur von Gewaltexzessen oder auch von sexuellem Missbrauch die Rede ist. Immerhin aber schreitet Siegfried ein, was er im folgenden Fall aus unerklärlichen Gründen nicht tut. Als nämlich eine 14-Jährige vom Pflegevater nicht nur arg geschlagen, sondern wohl auch sexuell belästigt, wenn nicht missbraucht worden ist, notiert er: «Herr F. scheint K. gegenüber unanständig gewesen zu sein. Er muss ein brutaler + hemmungsloser Mensch sein. Ein Grund zum Wechseln liegt vorläufig nicht vor.»⁹⁶ Von Clara Reust, auf die die Vormundschaft übertragen wurde, wird dann das Mündel wenig später als «unehrlich, sittlich sehr gefährdet» bezeichnet.⁹⁷

In offensichtlichem Widerspruch zum Ziel des «Hilfswerks», die Kinder zu sesshaften Menschen zu erziehen, wurden diese von einem Ort zum an-

dern verschoben. Auch dadurch unterschieden sie sich klar von den Kindern, die in ihren Familien aufwuchsen.

Bei allen strukturell bedingten Merkmalen gibt es aber dennoch eine grosse Varietät von Lebensläufen und Schicksalen.⁹⁸ Die im Folgenden knapp präsentierten Curricula sind dementsprechend ebenso exemplarisch wie einzigartig. Sie sind bewusst pauschal gehalten, denn sie basieren ausschliesslich auf den überlieferten Akten, und diese geben die Sicht derjenigen wieder, die diese Akten verfassten. Es sollen deshalb vor allem sogenannte harte Fakten präsentiert werden, und dazu zählen besonders die verschiedenen Lebensstationen, woraus eigentliche Itinerare resultieren. Anhand der überlieferten Akten werden im Folgenden diese Stationen von zwei weiblichen und einem männlichen «Hilfswerk»-Mündel näher vorgestellt, die unterschiedliche Generationen sowie Schicksale von «Kindern der Landstrasse» repräsentieren.

Rosa W.,⁹⁹ *1916

Rosa soll auf Betreiben Alfred Siegfrieds, der durch die Heimatgemeinde auf die Familie aufmerksam gemacht worden ist, 1927 zusammen mit sieben Geschwistern den Eltern weggenommen werden. Der vom Thurgauer Regierungsrat als Rekursinstanz gestützte Entscheid kann aber nicht vollzogen werden, da die Kinder zu ihren Grosseltern ins Elsass gebracht worden sind.¹⁰⁰ Über anderthalb Jahre später greift die Polizei die vier Schwestern in der Schweiz auf und bringt sie auf Anweisung Siegfrieds ins St. Josefsheim in Dietikon.

Alfred Siegfried übt zu diesem Zeitpunkt noch keine offizielle Funktion aus. Dies erreicht er erst 1930, nachdem er den Entzug der elterlichen Gewalt erwirkt hat und als Vormund aller unmündigen Kinder der Familie eingesetzt worden ist.¹⁰¹

Trotz ihrem geringen Alter besucht Rosa an ihrem ersten Pflegeplatz in Deitingen nur noch die Koch- und Nähsschule; sie muss hauptsächlich in Haus und Feld mitarbeiten und sogar als Waldarbeiterin mitverdienen. Sie sei der Familie «eine grosse Hilfe, besonders da Frau K. viel krank ist und G. dann den Haushalt allein besorgt».¹⁰³ Als sie schliesslich noch in die Fabrik geschickt wird, den Lohn aber abgeben soll, beschwert sich Rosa zusammen mit dem ortsansässigen Pfarrer beim «Hilfswerk». Darauf wird sie im Oktober 1930 zu einer anderen Dienstfamilie nach Seewen SO versetzt. Dort wird sie im Dezember das erste Mal von ihrem Vormund besucht. Ein Jahr danach, im Oktober 1931, läuft die 15-Jährige – offenbar in Begleitung eines Bruders, der sie beim Viehhüten besucht hat¹⁰⁴ – von ihrem Dienstplatz fort. Schon nach zehn

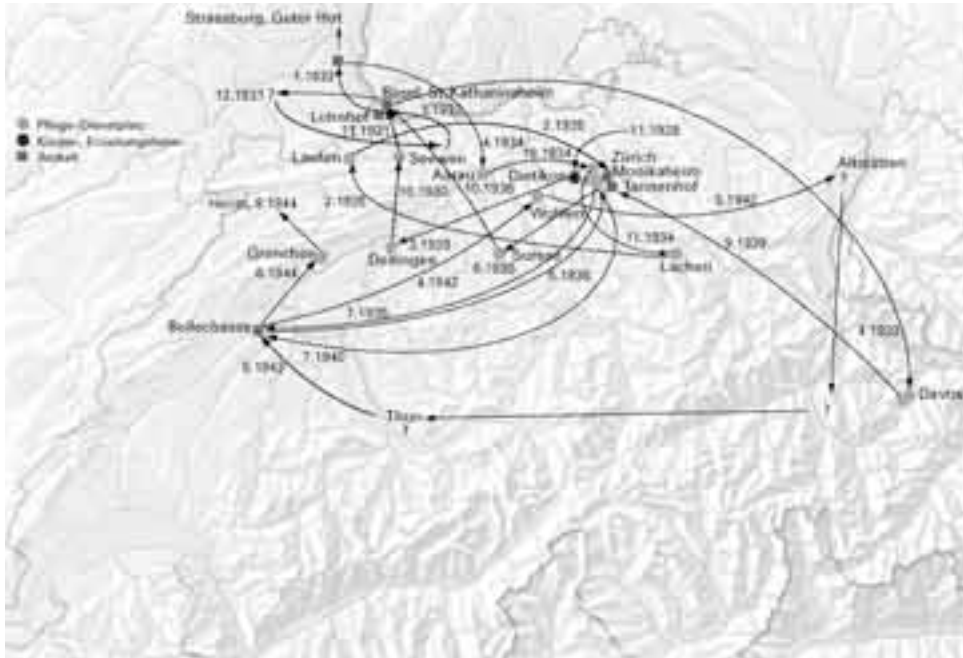
| Name | | Geburtsdatum | | Geburtsort | |
|--------------|------|--------------------------------|------------|------------------------------------|---------------------------------|
| Name | | 1916 | | [redacted] | |
| Geburtsdatum | | 1916 | | [redacted] | |
| Name | | geb. | | [redacted] | |
| Name | | Hr. Dr. Siegfried | | Geburtsort | |
| Geburtsdatum | | seit 1. VII. 1930. | | Domlesing | |
| Geburtsort | | 30. II. 1926 | | Chr. sod. Kr. K. Luzern | |
| Geburtsort | | Chr. sod. Kr. K. Luzern | | 195 | |
| Nummer | Art | Besuche/Vermächtnisse | Datum | Anrede/Bezeichnung, wichtige Daten | |
| 1927 | off. | Doppelhaus stromlos bei Dreyer | 25. II. 35 | Frau Dr. B. | str. 27, Lichten-Hollersdorf |
| 1928 | off. | Wohnung in Dreyer | | Frau Dr. B. | str. 10 |
| 1929 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Bellechasse | Ulrich |
| 1930 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Trass 9 | St. St. Jürg |
| 1931 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Trass 10 | S. Schulhaus Bülhorn |
| 1932 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1933 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1934 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1935 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1936 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1937 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1938 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1939 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1940 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1941 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1942 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1943 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1944 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1945 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1946 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1947 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1948 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1949 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |
| 1950 | off. | Wohnung in Dreyer | 1. VII. 35 | Wappenberg, Bülhorn | |

Tagen wird sie bei Verwandten in Muttenz aufgegriffen und ins St. Katharinaheim nach Basel gebracht.¹⁰⁵ Sie beklagt sich bei ihrem Vormund darüber, dass sie vorübergehend ins Gefängnis gesteckt wurde, legt ihm aber auch die Gründe für ihr Davonlaufen dar.¹⁰⁶ Dieser will davon nichts wissen und stellt ihr stattdessen in Aussicht, drei Jahre im Katharinaheim bleiben zu müssen.¹⁰⁷ Wie aus dem Brief Rosas hervorgeht, hatte diese erfahren, dass ihre Mutter in Realta interniert war.

Nach nur einem Monat ist Rosa erneut flüchtig. Sie wird am 7. Januar 1932 – nach Aufhalten bei jenen Bekannten im Aargau und einem Abstecher ins nahe Elsass – aufgegriffen und ins Katharinaheim zurückgebracht. Dort ist sie aber nicht mehr willkommen, weshalb sie für zwei Tage und Nächte in den «Lohnhof», das Basler Gefängnis, gesperrt und am 9. Januar in Polizeibegleitung in die Anstalt vom Guten Hirten in Strassburg speditiert wird.¹⁰⁸

Zwei Jahre später, Ende März 1934, wird Rosa entlassen. In der Folge hält sie sich zur Kur im Sanatorium Barmelweid AG auf und wechselt verschiedene Male ihre Arbeitsstellen als Hausangestellte, weshalb sie vorübergehend ins Zürcher Monikaheim gebracht wird.¹⁰⁹ Eine Arbeitgeberin berichtet dann Siegfried, dass Rosa jeden Abend ausgehe, am Sonntag nie die Messe besuche und sich mit Burschen herumtreibe.¹¹⁰ Als sie zusätzlich noch verdächtigt wird, Geld gestohlen zu haben, wird sie umgehend in die Anstalt Bellechasse gesteckt.¹¹¹ Elf Monate später wird Rosa entlassen, und im Juli 1936 – mit ihrer Einwilligung – entmündigt.¹¹² Da sie eine Stelle ohne Erlaubnis ihres Vormunds verlässt, wird sie zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben und schliesslich wieder im Basler Katharinaheim untergebracht, wo sie über zweieinhalb Jahre bleibt und eine Lehre als Weissnäherin absolviert.¹¹³

Nachdem Rosa mehrere Stellen aus gesundheitlichen Gründen verlässt, kommt sie vorübergehend in den Zürcher Tannenhof. Im April stellt Rosa den Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft, worauf Siegfried Erkundigungen bei der Polizei einholt.¹¹⁴ Obschon nichts Konkretes gegen sie vorliegt, stellt Siegfried bei der Vormundschaftsbehörde ein Gesuch um «Versorgung nach Bellechasse auf vorläufig 1 Jahr». Dieses wird umgehend bewilligt, und nach der Ergreifung durch die aufgebotene Polizei wird Rosa W. am 13. Juli zum zweiten Mal in Bellechasse eingeliefert.¹¹⁵ Entgegen den Plänen Siegfrieds wird Rosa auf ihr Gesuch hin nach über eineinhalb Jahren im April 1942 entlassen und tritt in Wohlen eine Stelle als Serviertochter an.¹¹⁶ Nachdem die Wirtin über Rosas jenseitige Herkunft und ihren Lebensweg informiert worden ist und wegen eines Diebstahlverdachts kommt es zu einer



St. Josefsheim, Dietikon (11. 1928)
 Pflegefamilie, Deitingen SO (3. 1929)
 Pflegefamilie, Seewen SO (10. 1930)
 St. Katharinaheim, Basel (11. 1931)
 Gefängnis Lohnhof, Basel (1. 1932)
 Guter Hirt, Strassburg F (1. 1932)
 Sanatorium Barmelweid, Aarau (4. 1934)
 Dienststelle, Zürich (10. 1934)
 Dienststelle, Lachen SZ (11. 1934)
 Dienststelle, Laufen BE (2. 1935)
 Monikaheim in der Hub, Zürich (2. 1935)
 Dienststelle, Zürich-Wollishofen (2. 1935)
 Dienststelle, Zürich (1935)
 Bellechasse, Sugiez (7. 1935–6. 1936)

Dienststelle, Zürich (6. 1936)
 Dienststelle, Sursee (17. 6. 1936)
 St. Katharinaheim, Basel (10. 1936)
 Dienststelle, Parksanatorium, Davos-Platz (4. 1939)
 Dienststelle, Sanatorium Sanitas, Davos (8. 1939)
 Mädchenheim Tannenhof, Zürich (9. 1939)
 Dienststelle, Restaurant, Zürich (11. 1939)
 Dienststelle, Zürich (1940)
 Bellechasse, Sugiez (7. 1940–4. 1942)
 Dienststelle, Restaurant, Wohlen (4. 1942)
 Bellechasse, Sugiez (6. 1943–6. 1944)
 Dienststelle, Restaurant, Grenchen (6. 1944)
 Heirat (9. 1944)

Trübung des Vertrauensverhältnisses, worauf Siegfried die Kündigung einreicht.¹¹⁷ Rosa erscheint danach nicht mehr zur Arbeit und bleibt trotz Einschaltung der Polizei unauffindbar.¹¹⁸

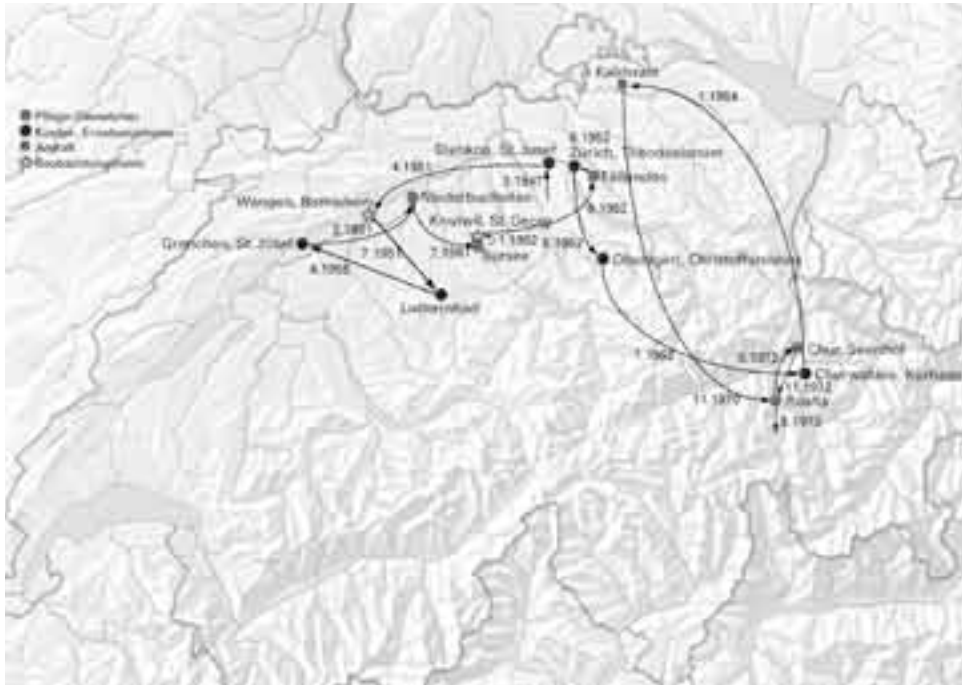
Das Polizeikommando Graubünden meldet im Dezember schliesslich, dass sich Rosa bei ihrem Bräutigam aufhalte, von dem sie im siebten Monat schwanger sei, und die Kantonspolizei St. Gallen berichtet, Rosa werde wegen falscher Namensführung, Konkubinat und Übertretung des Hausierergesetzes gesucht.¹¹⁹ Siegfried fordert die erneute Überführung nach Bellechasse, doch ist Rosa über Monate nicht auffindbar.¹²⁰ Im Mai 1943 erfährt Siegfried schliesslich, dass sie am 5. März ein Mädchen geboren hat. Umgehend lässt er sich zum Beistand des Kindes ernennen und schaltet wiederum verschiedene Polizeistellen ein.¹²¹

Anfang Juni 1943, nach über einem Jahr auf der Flucht, wird Rosa gefasst.¹²² Siegfried lässt sie nach Bellechasse überführen und das Kind im Josefsheim in Grenchen unterbringen. Von der Vormundschaftsbehörde erhält er die «Ermächtigung zur Dauerverwahrung» von Rosa in der Anstalt Bellechasse, wo sie sich laut Anstaltsleitung «anfangs fast wie eine Geisteskranke aus lauter Heimweh nach dem Kind» benimmt.¹²³

In mehreren Briefen an ihren Vormund, den sie als «Vater» anspricht, bittet sie, zu ihrem Kind gelassen zu werden.¹²⁴ Schliesslich möchte sie einen Schreiner heiraten, was ihr Vormund aber nicht gestattet.¹²⁵ Im Juni 1944 meldet sich aus dem Militärdienst ein Obervazer Bürger, der Rosa heiraten möchte, doch Siegfried lehnt erneut ab.¹²⁶ Zur gleichen Zeit wird sie aus Bellechasse entlassen und nimmt in einem alkoholfreien Restaurant in Grenchen, in der Nähe ihres Kindes, ihre Arbeit als Küchenhilfe und Serviertochter auf.¹²⁷ Dort erhält sie Besuch von Verwandten und telefoniert mit ihrem Bräutigam, worauf die Arbeitgeberin erfährt, dass Rosa «aus Korber- und Hausierer-Kreisen stammt».¹²⁸ Ein paar Tage später, anlässlich der Vaterschaftsklage, erklärt Rosa ihrem Vormund, sie habe ihr 27. Altersjahr vollendet und möchte heiraten.¹²⁹ Da sich die zuständige Vormundschaftsbehörde für eine Heirat ausspricht und Rosa überdies schwanger ist, erhebt Siegfried schliesslich keine Einsprache mehr. Er hält aber fest, dass damit das erste Kind nicht legitimiert werde.¹³⁰

Im September 1944 findet die Hochzeit statt, womit Rosa zugleich aus der Vormundschaft entlassen wird.¹³¹ Ihr erstes Kind aber sieht sie nie mehr; es stirbt schon im Februar 1945 an einer Hirnhautentzündung.¹³²

Auf seine Nachfrage erhält Siegfried im Juni 1956 von der Heimatgemeinde der Familie die Auskunft, dass die Ehe immer noch bestehe, aber kinder-



St. Josefsheim, Dietikon (3. 1947)
 Beobachtungsheim Bethlehem, Wangen (4. 1951)
 Erziehungsheim Maria Heilbrunn, Luthern Bad (7. 1951)
 St. Josefsanstalt, Grenchen (4. 1958)
 Dienststelle, Niederbuchsitten (3. 1961)
 Dienststelle, Sursee, Landwirt (7. 1961)
 St. Georg, Knutwil (1. 1962)

Dienststelle, Fällanden (6. 1962)
 Christofferushaus, Oberägeri (8. 1962)
 Kurhaus Pradafenz, Churwalden (1963)
 Kalchrain, Hüttwil (1. 1964)
 Realta, Cazis (11. 1970-2. 1971)
 Kant. Strafanstalt Sennhof, Chur (5. 1972)
 Realta, Cazis (11. 1972-5. 1973)

los geblieben sei. Die Familie wohne nicht in der Gemeinde, «sodass uns jede Verbindung mit den Leuten fehlt, jedoch glauben wir, dass sie dem Hausierwesen sich widmen und somit im ganzen Lande herumziehen».¹³³

Jakob M., *1945

Als knapp 20-Jähriger in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain eingeliefert, wird Jakob M. aufgefordert, eine Lebensbeschreibung zu verfassen. Sie lautet folgendermassen:

«Meine Eltern habe ich mit drei Jahren nicht mehr gesehen, da sie mich weggeholt haben. Meine Eltern sind in Graubünden. Mein Vater heisst Johann M., meine Mutter Therese K. Mein Bruder Eduard, meine Schwestern Therese und Lina. Meinen Bruder sah ich erst nach zehn Jahren wieder einmal in einer Anstalt Realta Graubünden. Meine Schwester Lina sah ich in Stans in Nidwalden bei Pflegeeltern. Und meine Schwester Therese sah ich noch nie. Das ist das Familienleben bei uns.»¹³⁴

Jakob M. irrte sich bezüglich des Wegnahmedatums: Er kam schon mit einhalb Jahren von den Eltern weg ins St. Josefheim in Dietikon. Vier Jahre später wird er – von Alfred Siegfried als «klein, dunkel, debil» bezeichnet¹³⁵ – in die Beobachtungsstation Bethlehem in Wangen SO eingewiesen und anschliessend in das Erziehungsheim Maria Heilbrunn in Luthern Bad. 1958, noch nicht 13 Jahre alt, wird Jakob M. nach Grenchen in die St. Josefsanstalt verlegt. 1961 wird er als Knecht bei zwei Landwirten untergebracht. Da er sich über die Stelle in Niederbuchsiten beklagt, wird er nach vier Monaten zu einem Bauern nach Sursee versetzt. Im Dezember kehrt er vom Ausgang nicht mehr zurück, wird aber im Januar 1962 von der Polizei aufgegriffen. Nach kurzem Aufenthalt in einer Arrestzelle der örtlichen Polizei wird er in der Anstalt St. Georg in Knutwil interniert. Von da entweicht er insgesamt viermal, zuletzt Ende April 1963. Ab da bleibt er – obschon polizeilich gesucht – verschwunden. Er meldet sich ab und zu telefonisch bei seiner Vormundin und arbeitet – wie sich nachträglich herausstellt – verschiedenorts als Handlanger, schliesslich als Hirt auf einer Bündner Galtviehalp. Das ist der örtlichen Polizei bekannt, doch verhaftet sie ihn nicht: «In Anbetracht der Lage, in welche die Gemeinde S. bei Wegnahme des Hirten im August geraten wäre, hat man von einer Festnahme Jakobs damals abgesehen, um ihn aber bei der Alpentladung zu fassen. Bei der Alpentladung aber hat es sich erwiesen, dass der zu Suchende sich rechtzeitig in Sicherheit begibt. So genoss M. seine Freiheit bis jetzt und nun wird er wieder auf Antrag seines Vormundes poliz. gesucht zur Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt.»¹³⁶

Im Januar 1964 erscheint der 19-Jährige bei seiner Vormundin in Zürich, die ihn umgehend anzeigt. Sie notiert: «im Büro: Vagant; sucht angeblich Stelle! – Wird polizeilich geschnappt.»¹³⁷ Tags darauf wird er in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain spedit. Als Clara Reust mit einer Einweisung in die Klinik Waldhaus droht, willigt Jakob «freiwillig» in seine Entmündigung ein, die am 18. August 1965 ausgesprochen wird.¹³⁸ Nur zwei Tage später wird er aus der Anstalt Kalchrain entlassen, in der er über eineinhalb Jahren zubringen musste. In der Folge arbeitet er an verschiedenen Stellen, bis ihn die Vormundin von April 1967 bis Februar 1970 aus den Augen verliert. «Infolge seines schlechten Verhaltens» wird er darauf in Realta interniert, aber nach drei Monaten im Februar 1971 entlassen, da keine rechtsgültige Verfügung vorliegt.¹³⁹ Im folgenden Jahr wird er wegen verschiedener Delikte zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt und sitzt die Strafe bis Mai 1973 in Realta ab. Die Spuren Jakob M.s verlieren sich, da im Zuge der Auflösung des «Hilfswerks» Clara Reust als Vormundin abgelöst wird.

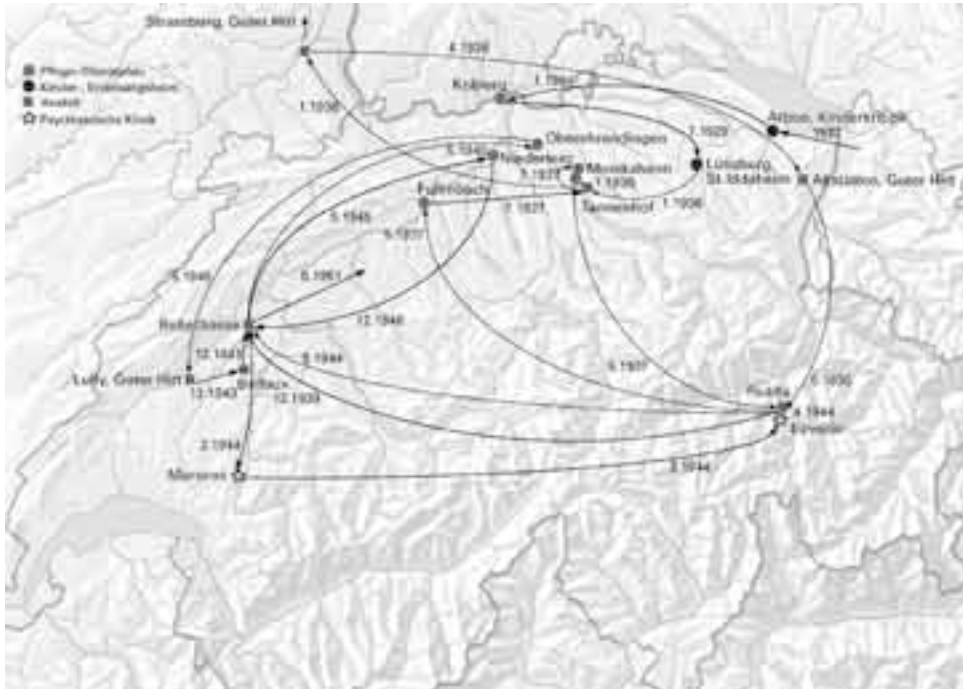
Maria, gen. Katharina M., * 1921

Da die Mutter im Spital in Chur liegt – wo sie später stirbt –, liefert der Vater 1926 die vier Kinder in der Kinderkrippe Arbon ab.¹⁴⁰ Schon im Januar 1927 kommt die fünfeinhalb Jahre alte Katharina zu einer Pflegefamilie in Koblenz. Weil sie als schwierig gilt, wird sie von ihrem Vormund Alfred Siegfried im Juli 1929 ins St. Iddaheim in Lütisburg SG eingewiesen. In der Pubertät wird sie «gegen die Buben grob und aggressiv», und als sie schliesslich mit Kleidungsstücken und Wäsche der Anstalt hausieren geht, versetzt sie Alfred Siegfried ins Zürcher Mädchenheim Tannenhof und ordnet eine Untersuchung in der Psychiatrischen Poliklinik an. Darauf wird sie im «Guten Hirten» in Strassburg interniert. Da sie sich dort «durch ihr asoziales, abnormes Gebahren unmöglich» macht, wird sie schon im April 1936 in die gleichnamige Anstalt in Altstätten SG überführt. Dort ist man der Meinung, sie gehöre aufgrund ihrer Zerstörungswut und weil sie «sich in keine Ordnung» füge, in eine Pflegeanstalt. Dieser Meinung ist auch Siegfried. Dennoch wird Katharina M. für elf Monate in der sogenannten Kolonie der Anstalt Realta und nicht im Asyl Beverin versorgt.¹⁴¹ Die darauf folgende Platzierung bei einer Familie in Fulenbach SO wird auf deren Drängen bereits nach zwei Monaten abgebrochen. Katharina M. wird vorübergehend im Tannenhof und im Monikaheim in Zürich untergebracht und nach einem Kurzaufenthalt an einer Dienststelle in Zürich im August 1937 wiederum in die Anstalt Realta gesteckt.

«Der Vormund würde vorziehen, das Mädchen in der Irrenanstalt Waldhaus zu versorgen. Dies ist aber schon der ungeheuren Kosten wegen sehr zu überlegen», heisst es in einem Brief der Direktion Realta an die Vormundschaftsbehörde.¹⁴² Hier bleibt sie für über zwei Jahre und wird nach wiederholten Fluchtversuchen im Dezember 1944 in Bellechasse interniert. Ein erneuter Platzierungsversuch bei einer Familie in Oberehrendingen scheitert, da Katharina M. davonläuft.

In St. Gallen polizeilich aufgegriffen, wird sie in den «Guten Hirten» nach Lully gebracht, wo sie nach etwas über eineinhalb Jahren aber spurlos verschwindet. In der Folge reist sie mit einem französischen Korber in einem Wohnwagen umher und bringt im Mai 1943 einen Knaben zur Welt. Von der aufgebotenen Freiburger Polizei schliesslich entdeckt, wird sie Mitte Dezember 1943 auf Geheiss Siegfrieds samt Kind ins Asyl Les Bois in Belfaux gebracht, schon fünf Tage später aber allein nach Bellechasse überführt. Der Vater des Kindes möchte Katharina heiraten und das Kind legitimieren, worauf Siegfried die Mutter in der psychiatrischen Klinik Marsens auf ihre Ehefähigkeit untersuchen lässt. Da im Gutachten von einer Heirat abgeraten wird, verweigert der Vormund diese und verlegt die angeblich rebellische Katharina M. ins entfernte Graubünden. Diesmal kommt sie vorerst in die Heil- und Pflegeanstalt Beverin, wo die Diagnose lautet: «Haltlose, trotzige Debile aus Vagantenfamilie»,¹⁴³ danach in die benachbarte Korrekptionsanstalt Realta. Da sie mehrmals entweicht, wird sie im August 1944 – «was bleibt anderes übrig» – wiederum nach Bellechasse geschafft, wo sie nur widerwillig aufgenommen wird. Hier macht sie sogleich «alle nur möglichen Schwierigkeiten, zerreisst Kleider und Bettzeug, demoliert das Zellenmobiliar», sodass aufgrund des angerichteten Schadens das Kostgeld erhöht werden muss.¹⁴⁴ Als eine gewisse «Beruhigung» eintritt, kommt sie im Mai 1945 als Küchenmädchen in eine Gartenbauschule in Niederlenz AG. Dort wird sie von ihrem Bräutigam besucht und verschwindet schon nach einer Woche spurlos.

Obschon die Polizei verschiedener Kantone aufgeboten und Katharina M. sogar im «Schweizerischen Polizeianzeiger» ausgeschrieben wird, bleibt sie über drei Jahre unauffindbar. Als im Juni 1948 gemeldet wird, sie «sei unter dem fahrenden Volk gesichtet worden»,¹⁴⁵ wird Alfred Siegfried erneut aktiv. Einen Monat später wird sie in Moudon verhaftet. In der Einvernahme stellt sich heraus, dass sie von ihrem im Vormonat verstorbenen Partner, mit dem sie die ganze Zeit in den Kantonen Bern und Freiburg unterwegs gewesen sei, ein zweites Kind hat, das mit einem französischen «livret d'étranger»



Kinderkrippe Arbon (1. 1927)
 Pflegefamilie, Koblenz (1. 1927)
 St. Iddaheim, Lütisburg SG (7. 1929)
 Mädchenheim Tannenholz, Zürich (1. 1936)
 Psych. Poliklinik, Zürich (1. 1936)
 Guter Hirt, Strassburg F (1. 1936)
 Guter Hirt, Altstätten (4. 1936)
 Realta, Cazis (5. 1936–4. 1937)
 Dienststelle, Fulerbach (5. 1937)
 Mädchenheim Tannenholz, Zürich (7. 1937)
 Monikaheim in der Hub, Zürich (7. 1937)
 Dienststelle, Zürich (8. 1937)

Realta, Cazis (8. 1937–12. 1939)
 Bellechasse, Sugiez (12. 1939–5. 1940)
 Dienststelle, Oberehendingen (5. 1940)
 Guter Hirt, Lully FR (8. 1940)
 Asyl Belfaux (12. 1943)
 Bellechasse, Sugiez (12. 1943–3. 1944)
 Marsens (2. 1944)
 Beverin, Cazis (3.–4. 1944)
 Realta, Cazis (4.–8. 1944)
 Bellechasse, Sugiez (8. 1944–5. 1945)
 Dienststelle, Niederlenz AG (5. 1945)
 Bellechasse, Sugiez (12. 1948–6. 1951)

ausgestattet sei, und erneut hochschwanger ist. Da sie nicht transportfähig ist, wird sie nicht – wie von Siegfried verlangt – ins Churer Frauenspital verlegt, sondern laufen gelassen. So hat sie sich «im Wohnwagen bereits wieder verzogen mit unbekanntem Reiseziel».¹⁴⁶

Erst im Dezember wird sie mit dem Mädchen und dem neugeborenen Knaben in Pieterlen angehalten und umgehend nach Bellechasse, die Kinder in Heime geschafft. Dort bleibt sie für über zweieinhalb Jahre interniert. Im März 1949 gibt Siegfried die Vormundschaft ab, die fortan durch einen Vertreter der Heimatgemeinde Katharinas ausgeübt wird.¹⁴⁷ 1951 schliesslich aus der Anstalt entlassen, lebt sie bei ihrem Vater, der vom Präsidenten der Vormundschaftsbehörde als «Erzvagant» bezeichnet wird. Sie heiratet im selben Jahr einen gebürtigen Obervazer und bringt in der Folge zwei weitere Kinder zur Welt.¹⁴⁸

Ob sie ihre drei ersten jemals wiedergesehen hat, ist unbekannt. Beim Mädchen dürfte es eher unwahrscheinlich sein. Dieses wurde nämlich als französische Staatsbürgerin 1950 ins Elsass in ein Heim abgeschoben und schon im Jahr darauf adoptiert.¹⁴⁹ Bei ihrem älteren Bruder, der in einer Pflegefamilie im St. Galler Rheintal aufwuchs und dem ebenfalls die Ausschaffung nach Frankreich drohte – der französische Vizekonsul bemühte sich eigens in dieser Sache in Siegfrieds Büro –, gelang 1956 die «Rückbürgerung».¹⁵⁰ Von da an war er Bürger von Obervaz, der Heimatgemeinde seines ihm wohl unbekanntes Stiefvaters. Siegfried trat 1957 als Vormund zugunsten des Pflegevaters zurück, stand aber weiter mit seinem ehemaligen Mündel in Verbindung und erreichte 1959 sogar, dass dieses in den Genuss einer Waisenrente kam.¹⁵¹ In der Obhut des «Hilfswerks» bis zu dessen Ende verblieb dagegen der jüngere Bruder, der nach dem Tod seines Vaters auf die Welt gekommen war und deshalb das Bürgerrecht seiner Mutter bekommen hatte.¹⁵²

Die Besonderheiten der drei hier nachgezeichneten Lebensläufe und Itinerare sind offensichtlich und sollen hier nicht nochmals aufgerollt werden. Ebenso deutlich erkennbar sind aber auch Gemeinsamkeiten, und diese treffen nicht nur auf die hier vorgestellten, sondern auf die Mehrheit der «Kinder der Landstrasse» zu. Alle drei Lebensläufe weisen verschiedene Formen von Diskriminierungen auf. Dazu gehören auch eigentliche Kriminalisierungen und Pathologisierungen, besonders als Folge von Internierungen in Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten sowie psychiatrischen Kliniken. Eine weitere Gemeinsamkeit stellt die Menge und Mannigfaltigkeit von Stationen dar, mit denen sie im Verlauf ihrer Kindheit und Jugend unfreiwillig Bekanntschaft

machten. Die kartierten Itinerare bieten den optischen Nachweis dafür, wie sehr beim «Hilfswerk» in dieser Hinsicht Theorie und Praxis auseinanderklaffen: Die Kinder sollten an ein sesshaftes Leben gewöhnt werden und wurden stattdessen zwischen Pflege- und Dienstplätzen, Heimen und Anstalten regelrecht hin- und hergeschoben.

- 1 BAR, J 2.187; bei Verweisen auf diesen Bestand bzw. einzelne Aktenstücke werden jeweils durch Kommata abgetrennt zusätzlich die Dossiernummer und das Datum des Aktenstücks, falls vorhanden, durch einen Schrägstrich abgetrennt auch die Aktennummer angegeben. Verschiedene Dossiers werden durch Strichpunkt abgetrennt.
- 2 Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, S. 53.
- 3 Bei weiteren fünf Kindern mit dem Nachnamen Moser sind andere Heimatgemeinden angegeben.
- 4 Vgl. dazu den Beitrag von Sara Galle in diesem Band.
- 5 BAR, J 2.187, 852; 1017–1018.
- 6 BAR, J 2.187, 189; 201; 527; 531; 617; 621; 622; 778; 821; 822; 827; 852; 881; 964; 1030.
- 7 Bei weiteren drei sind die Familienverhältnisse bei der Geburt unklar.
- 8 Vgl. etwa das unten wiedergegebene Zitat im Fall Jakob M. (Namen und Initialen von Personen sind geändert).
- 9 BAR, J 2.187, 222, Zusammenfassung, sog. grüner Bogen (gB). Das Datum des Entzugs der elterlichen Gewalt variiert zwischen dem Familien- und den einzelnen Personendossiers!
- 10 Vgl. Hanselmann, *Verhütung*; auch Siegfried, *Kinder*, S. 40–43; zum Diskurs vgl. Wolfisberg, *Heilpädagogik*, S. 230–240.
- 11 Archiv Pro Juventute, Herr Binder, Besondere Mitteilungen 1944–1951, Protokoll der Besprechung mit A. Siegfried vom 12. 2. 1947.
- 12 Mindestens eine Frau wurde gegen ihren Willen nach Artikel 370 aZGB entmündigt, jedoch schon nach drei Monaten entlassen, um heiraten zu können; sie wurde deswegen bei den 101 Entmündigten nicht mitgezählt, BAR, J 2.187, 195, gB, Einträge vom 8. 3., 2. 4. und 26. 6. 1935.
- 13 BAR, J 2.187, 659, gB, Einträge vom 18. und 20. 4. 1942.
- 14 Vgl. dazu etwa StATG 9'2, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, 6/5497, 5. 8. 1965/24–25, sowie den geschilderten Fall in Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, S. 103–104, 134.
- 15 Bei weiteren fünf Mündeln erfolgte eine Entmündigung nach § 269 nach ihrer «Hilfswerk»-Zeit.
- 16 BAR, J 2.187, 1035, gB, Einträge vom 18. 12. 1952 und 14. 1. 1953.
- 17 BAR, J 2.187, 611, gB, Einträge vom 18. 8. und 5. 9. 1952.
- 18 Archiv Beverin/Realta, Krankenakten (KA)-Nr. 4708.
- 19 StAFR, CH AEF Bellechasse A 92.1, 28. 2. 1939.
- 20 BAR, J 2.187, 1954, 9. 3. 1953.
- 21 Vgl. etwa BAR, J 2.187, 307; 609; 838; 850; 880; 1006.
- 22 Vgl. BAR, J 2.187, 419.
- 23 BAR, J 2.187, 666, gB, Eintrag vom 20. 11. 1946; vgl. auch die von Siegfried verfasste Kurzbiografie in BAR, J 2.187, 1123/8 sowie in StAGR, Sippenarchiv, Lebensläufe.
- 24 Archiv Pro Juventute, PJ 4, Beschlüsse der Zentralsekretariats-Arbeitsgruppe vom 21. 11. und 5. 12. 1972; BAR, J 2.187, 433; 437; 384; 438–439.
- 25 Vgl. dazu auch Siegfried, *Kinder*, S. 38 f.
- 26 Ebd., 40.
- 27 So Luise Gyr im Rapport vom 26. November 1927 über den Besuch in Schübelbach; BAR, J 2.187, 1098; ein Beispiel dafür, dass Kostgeld bezahlt wurde, in: BAR, J 2.187, 406, gB, Eintrag vom 15. 4. 1941.
- 28 BAR, J 2.187, 1128, Kartei-Nr. 451, Eintrag vom 1. 7. 1951; 424, gB, Eintrag vom 23. 7. 1952; vgl. dazu auch Moser, *Entrissen*, S. 110 f., 116, 118.
- 29 BAR, J 2.187, 324, 14. 6. 1956.
- 30 Moser, *Entrissen*, S. 100 f.

- 31 Archiv St. Johann, Klingnau, Brief der Pflegefamilie an Alfred Siegfried vom 3. 9. 1957.
- 32 Siegfried, Kinder, S. 39 f.
- 33 Zu den Adoptionen vgl. auch BAR, J 2. 187, 1220 (mit Zusammenstellungen über erfolgte Adoptionen) und die frühe Arbeit von Steiger, An Kindes Statt.
- 34 BAR, J 2. 187, 936, gB, Eintrag vom 26. 8. 1946.
- 35 BAR, J 2. 187, 967, gB, Eintrag vom 6. 12. 1951.
- 36 BAR, J 2. 187, 937.
- 37 Siegfried, Kinder, S. 39.
- 38 Aufgeführt werden nur die wichtigeren Institutionen.
- 39 Wild, Handbuch 1, S. 237; Braun, Kongregationen, 8/2, S. 661; vgl. dazu auch den Beitrag von Andrea Kaufmann zum Armen- und Fürsorgewesen in diesem Band.
- 40 Wild, Handbuch 1, S. 263 f.
- 41 Wild, Handbuch, S. 264 (Gott hilft), 307 (Masans); zu Masans auch Sax, Masans.
- 42 StAZ ANT AVC 6045c, Inspektionsberichte vom 23. 1. und 24. 8. 1948.
- 43 Wild, Handbuch, S. 254, 283; Braun, Kongregationen, S. 652; Hardegger, Entstehung, bes. S. 28 zu den «Kindern der Landstrasse»; Frauenklöster, S. 51 f., 178 f.
- 44 Zur St. Josefsanstalt vgl. Walter, Heilbad; zu St. Iddazell vgl. Lüchinger, Kinderinsel; zu Menzingen vgl. allgemein Fromherz, Menzinger Schwestern; Fromherz u. a., Schwester werden, S. 83; auch Hürlimann, Kinder, und Staub, Hilfsgesellschaft.
- 45 Wild, Handbuch 1, S. 266, 274.
- 46 Dazu vgl. Heime für die schwererziehbare Jugend.
- 47 Dazu Galle/Meier, Stigmatisieren, S. 285; Hürlimann, Kinder, S. 116–129.
- 48 Staub, Hilfsgesellschaft, S. 30; Hürlimann, Kinder, S. 114–116, 120–124.
- 49 Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen, Sammelmappe «Vorwärts», Sr. Damasina 1945–1951.
- 50 Schoch/Tuggener/Wehrli, Aufwachsen, S. 95–98.
- 51 Vgl. Anstaltswesen; darin Siegfried, Gedanken.
- 52 Jahresbericht Pro Juventute 1944/45, S. 11.
- 53 StAFR, CH AEF Bellechasse A 13, 7. 2. 1954.
- 54 StAFR, CH AEF Bellechasse A 27, o. D. [1952].
- 55 StAFR, CH AEF Bellechasse A 63, o. D. [1950].
- 56 Zu Bellechasse vgl. Bernoulli, Bellechasse; zur Abteilung «Erlenhof» ebd., S. 56; auch Wild, Handbuch 2, S. 223, und Huonker, Fahrendes Volk, S. 90–92, 234.
- 57 Wild, Handbuch 2, S. 29; vgl. auch die Schilderung von Anita G. in Huonker, Fahrendes Volk, S. 152 f.
- 58 BAR, J 2. 187, 777, gB; 1958, gB.
- 59 StAFR, CH AEF Bellechasse A 13, Aktennotiz vom 29. 4. 1953; vgl. auch Moser, Ewigkeit, S. 229; Protokoll Robert. H. in: Huonker, Fahrendes Volk, S. 235.
- 60 Bernoulli, Bellechasse, S. 109, 105, vgl. auch 75 f.
- 61 Zu Realta vgl. Weber/Winklehner, Beverin, S. 8–21; sodann Wild, Handbuch 2, S. 24, 29; Meyer, Unkraut, S. 138–143; Huonker, Fahrendes Volk, S. 50 f.
- 62 In den Akten finden sich mehrere Fälle von «nachträglichen» Internierungen durch Behörden.
- 63 BAR, J 2. 187, 780, 11. 8. und 14. 10. 1932.
- 64 BAR, J 2. 187, 992, gB, Eintrag vom 8. 1956; Archiv Beverin/Realta, KA-Nr. 5508; StaZ, Avd ANT, Mündelakten, Nr. 3475d.
- 65 Archiv Beverin/Realta, KA-Nr. 5508, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Juli 1957; StaZ Avd ANT, Mündelakten, Nr. 3475d.
- 66 Archiv Beverin/Realta, KA-Nr. 2245, 19. 4. 1944; zu Realta und Beverin vgl. Weber/Winklehner, Beverin, S. 8–21.
- 67 BAR, J 2. 187, 1052, gB, Eintrag vom 8. 9. 1953.
- 68 Archiv Beverin/Realta, KA-Nr. 2245, o. D. [1938]. Der lateinische Ausdruck «Peculium» meint «eigenes Geld», «erworbenes Vermögen» (von Abhängigen).
- 69 Zu Herdern vgl. Füllemann/Lang, Herdern, sowie Wild, Handbuch 2, S. 25; zur Anstalt in Knutwil, die von Schulbrüdern des Ordens von Jean Baptiste de la Salle geleitet und betrieben wurde, vgl. Wild, Handbuch 1, S. 434, sowie Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 35; zu Kalchrain Lippuner, Bessern.
- 70 BAR, J 2. 187, 381a, 418, 16. 3. 1964.
- 71 STATG 9'2, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, 6/5505, 20. 11. 1963.
- 72 Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 73 f.
- 73 Kottmann, Schwestern; Fromherz, Schwestern werden, S. 98; Frauenklöster, S. 188 f.
- 74 Kottmann, Schwestern, S. 400–406; Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 5 f.;

- vgl. auch Hochuli Freund, Heimerziehung, S. 51–54.
- 75 Kottmann, Schwestern, S. 404; zu Villars-Joncs/Uebewil vgl. auch Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 65.
- 76 Keller, Richterswil; Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 53, 9; Braun, Kongregationen, S. 670, 688; Wild, Handbuch 1, S. 262.
- 77 Vgl. dazu Wild, Handbuch 1, S. 329–343; Pesenti, Beruf: Arbeiterin, S. 82–94.
- 78 Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 77.
- 79 HLS 2, 2003, S. 175.
- 80 Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 35.
- 81 Anstaltswesen, S. 126.
- 82 Vgl. Lutz, Beobachtungsheime.
- 83 Braun, Kongregationen, S. 684; Heime für die schwererziehbare Jugend, S. 69; Wolfisberg, Heilpädagogik, S. 115; zum Deutschen Josef Spieler, der nach dem Zweiten Weltkrieg des Nationalsozialismus bezichtigt und aus der Schweiz ausgewiesen wurde, vgl. ebd., S. 121–136.
- 84 Zur Klinik Waldhaus vgl. Meier, Eingriffe; zu Beverin vgl. Weber/Winklehner, Beverin.
- 85 Braun, Kongregationen, S. 632.
- 86 StAGR, V 13 e 8 Psychiatrie: Klinik Waldhaus, Insassen M, 1959–, 29. 4. 1963.
- 87 BAR, J 2.187, 863, gB, Einträge 7. 1944–22. 5. 1945.
- 88 BAR, J 2.187, 474, gB, Eintrag vom 10. 11. 1962; 827, gB, Eintrag vom 17. 3. 1937; 882, gB, Einträge vom 24. 2., 1. 3. und 30. 3. 1946; 489, gB, Einträge vom 25. 1. und 25. 7. 1960; Waldhaus, Krankenakten, div. Nrn.
- 89 Archiv St. Iddazell, Fischingen, o. Sign., Gutachten vom 8. 4. 1947.
- 90 StAFR, CH AEF Bellechasse A 27, 18. 7. 1952.
- 91 Zum Pflege- und Verdingkinderwesen vgl. stellvertretend Schoch/Tuggener/Wehrli, Aufwachsen, sowie Wohlwend/Honegger, Gestohlene Seelen.
- 92 V.a. Moser, Entrissen; aber auch Moser, Ewigkeit, und Moser, Rassendiskriminierung.
- 93 Goffman, Stigma, S. 7.
- 94 BAR, J 2.187, 1126, Kartei-Nr. 492, Eintrag vom 7. 12. 1952.
- 95 BAR, J 2.187, 423, gB, Eintrag vom 12. 11. 1953.
- 96 BAR, J 2.187, 1127, Kartei-Nr. 506, Eintrag vom 29. 6. 1959.
- 97 Ebd., Eintrag vom 11. 9. 1959.
- 98 Einige sind auch aus der Literatur bekannt, vgl. Huonker, Fahrendes Volk, S. 127–258; Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 85–127; auch Galle, Akteneinsicht, und Renggli, Dich will keiner.
- 99 Dieser und die folgenden Namen und Initialen sind geändert.
- 100 J 1.187, 226, gB, 29. 3. 1927.
- 101 Die entsprechende Ernennungsurkunde für Rosa fehlt allerdings.
- 102 BAR, J 2.187, 1127, Karteikarten-Nr. 128.
- 103 BAR, J 2.187, 781, 20. 6. 1929.
- 104 Vgl. den Rapport des Polizeipostens Büren an das Polizeikommando Solothurn über die «Tochter der bekannten Korber & Vagantenfamilie» (ebd. 20. 10. 1931).
- 105 BAR, J 2.187, 781, 9. 11. 1931.
- 106 Ebd., 9. 11. 1931.
- 107 BAR, J 2.187, 781, 11. 11. 1931.
- 108 Ebd., 9. 1.–11. 1. 1932.
- 109 Vgl. BAR, J 2.187, 782, 14. 12. 1934; 783, gB, Eintrag vom 10. 2. 1935.
- 110 BAR, J 2.187, 782, Telefonnotiz vom 18. 6. 1935.
- 111 Ebd., 31. 7. 1931; 1. 8. 1935 (nachträglicher Entscheid der Vormundschaftsbehörde).
- 112 Ebd., 30. 6. 1936; 783, gB, Eintrag vom 30. 6. 1936 (der Entmündigungsentscheid der Vormundschaftsbehörde fehlt in den Akten).
- 113 BAR, J 2.187, 782, 8. 10. 1936.
- 114 BAR, J 2.187, 783, 15./19. 4. 1940, vgl. auch StaZ, V.K. c. 30.
- 115 BAR, J 2.187, 783, 6./8./11. 7. 1940.
- 116 Ebd., 2. 2. 1942.
- 117 Ebd., 19. 5. 1942.
- 118 Ebd., 22. 5., 28. 9. 1942.
- 119 Ebd., 7. 12., 16. 12. 1942.
- 120 Ebd., 18. 12. 1942, 1. 3., 6. 3. 1943.
- 121 Ebd., 26. 5., 1. 6., 3. 6., 5. 6. 1943.
- 122 Ebd., 7. 7., 11. 6. 1943.
- 123 Ebd., 11. 6., 18. 6., 19. 6. (Zitat), 24. 6. 1943.
- 124 Ebd., 19. 12. 1943, 6. 2., 19. 3., 28. 5. 1944.
- 125 Ebd., o.D. [12. 1943], 27. 1., 11. 2. 1944.
- 126 Ebd., 7. 6., 9. 6., 14. 6., 15. 6., 20. 6., 21. 6., 22. 6. 1944.

- 127 Ebd., 20. 6. 1944.
- 128 Ebd., 28. 6. 1944.
- 129 Ebd., 9. 7. 1944.
- 130 Ebd., 28. 7., 29. 1., 7. 8., 10. 8. 1944.
- 131 Ebd., 27. 9. 1944.
- 132 BAR, J 2.187, 809, gB, Eintrag vom 12. 2. 1945.
- 133 Ebd., 4. 6., 13. 6. 1945.
- 134 StATG, 9'2, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, 6/5497, Nrn. 29–30, o. D. [1964/65].
- 135 BAR, J 2.187, 1129, Kartei-Nr. 438, 10. 9. 1948.
- 136 StATG, 9'2, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, 6/5497, 21. 12. 1963/59.
- 137 BAR, J 2.187, 497, gB, Eintrag vom 10. 1. 1964.
- 138 BAR, J 2.187, 497; StATG, 9'2, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, 6/5497, 5. 8.–18. 8. 1965/18–25.
- 139 Archiv Realta/Beverin, KA-Nr. 11611/1, 23. 2. 1971.
- 140 Vgl. insgesamt BAR, J 2.187, 630, gB.
- 141 Archiv Realta/Beverin, KA-Nr. 2245.
- 142 Archiv Realta/Beverin, KA-Nr. 2245, 9. 3. 1939.
- 143 Archiv Realta/Beverin, KA-Nr. 2245, Aufnahmebogen.
- 144 BAR, J 2.187, 630, gB, Eintrag vom 8. 8. 1944.
- 145 Ebd., Eintrag vom 18. 6. 1948.
- 146 Ebd., Eintrag vom 9. 8. 1948.
- 147 Ebd., Eintrag vom 31. 3. 1949.
- 148 Ebd., Einträge vom 24. 8., 30. 12. 1951 und 24. 5. 1953.
- 149 BAR, J 2.187, 526, 31. 1. 1950.
- 150 BAR, J 2.187, 268, 18. 5. 1956, gB, Eintrag vom 23. 5. 1955.
- 151 Ebd., Einträge vom 25. 6., 7. 10. und 8. 10. 1959.
- 152 BAR, J 2.187, 1125, Kartei-Nr. 473.